

**Zeitschrift:** Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen  
**Herausgeber:** Schweizer Verband der Raiffeisenkassen  
**Band:** 22 (1934)  
**Heft:** 11

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 21.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen)

Alle redaktionellen Zuschriften, Adressänderungen und Inserate sind an das Verbandsbureau in St. Gallen zu richten.  
Erscheint monatlich. — Druck und Expedition durch den Verlag Otto Walter U.-G., Olten. — Erscheint monatlich.

Abonnementspreis für die Pflichtexemplare der Kassen (10 Exemplare pro je 100 Mitglieder) Fr. 1.50, weitere Exemplare à Fr. 1.30, Privatabonnement Fr. 1.50.

Olten, den 15. November 1934

Nr. 11

22. Jahrgang

## Winter

Nimm d' Pelzstiefel füre,  
de Winter ruckt a;  
hol Büscheli, düeri,  
du wirsch wohl no ha.

Deck Chres über d' Nase,  
henk d' Vorfenster i,  
de Chalt chunt go blose,  
de Winter ruckt i.

Hol d' Räbe im Acker,  
und d'Streui im Riet  
und wehr di halt wacker,  
de Winter pressiert.

Er fragt kein Kalender,  
nöd Groß und nöd Chli  
„Do bini, wa wönder?  
Jest füret halt i.“

Und häst 's Glück am Angel  
und g'spürst e kei Not,  
so teil mit em Mangel  
dis Holz und dis Brot. J. L.

## Mitteilungen

### aus der Sitzung des Vorstandes vom 27. Oktober 1934.

1. In den Verband aufgenommen werden die neuen Darlehenskassen von *St. Ursanne* (Berner Jura) und *Ca z i s* (Graubünden).

Die Gesamtzahl der angegliederten Institute beläuft sich damit auf 603, diejenige der Neugründung pro 1934 auf 12.

2. Zweiundzwanzig *Spezialkredite* im Gesamtbetrag von Fr. 576,000.— werden nach einlässlicher Besprechung genehmigt.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß es zur Vermeidung von Verlegenheiten und im Interesse einer soliden Kreditpolitik bei den angeschlossenen Kassen unerlässlich ist, Darlehen und Kredite nur soweit zu gewähren, als nach Schaffung einer genügenden Liquiditätsreserve die eigenen Mittel oder ein definitiv zugesicherter Verbandskredit es erlaubt. Daß der Normalkredit beim Verband nicht für die Darlehens- und Kreditgewährung verwendet werden darf, sondern für außerordentliche Rückzüge zu reservieren ist, gilt als selbstverständlich.

Die Liquiditätsbestimmungen des kommenden Bankengesetzes, die wahrscheinlich ein Minimum von 5—10 % der Bilanzsumme an flüssigen Mitteln vorschreiben werden, die derzeitigen Wirtschaftsverhältnisse und nicht zuletzt die rechtlichen Schutzmaßnahmen zugunsten notleidender Landwirte machen starke Zurückhaltung in der Gewährung neuer Darlehen notwendig. Insbesondere ist auch eine tiefgründige Prüfung der angebotenen Sicherheiten und der Tragfähigkeit der Schuldner notwendig. Schulden über den Ertragswert hinaus werden in landwirtschaftlichen Führungskreisen als untragbar bezeichnet, und es soll deshalb auch von den Geldinstituten zu weitergehenden Belastungen in der Regel nicht Hand geboten werden.

3. Die Direktion der Zentralkasse legt die *Erimesterbilanz* per 30. September 1934 vor. Die Bilanzsumme zeigt die in der zweiten Jahreshälfte übliche Bewegung und beziffert sich auf 40,9 Millionen Franken gegenüber 41,8 Millionen am 30. Juni dieses Jahres. Kleinen Rückgängen der Guthaben der Kassen steht eine leicht gesteigerte Kreditbeanspruchung aus Kassakreisen gegenüber. Obligationen- und Sparkassakonto vermochten die seit Jahresanfang innegehaltene Aufwärtsbewegung fortzusetzen.

Die Zinssätze haben in den letzten Monaten keine Veränderungen von Belang aufzuweisen. Gegenwärtig ist am offenen Geldmarkt eine leicht sinkende Tendenz bemerkbar, die jedoch keine wesentlichen Auswirkungen auf den Kapitalmarkt verspricht.

4. Das Sekretariat orientiert über den mit 1. November 1934 in Kraft getretenen neuen Bundesbeschuß betr. die *rechtl. E. S. u. z. m. a. f. n. a. h. m. e. n.* zugunsten notleidender Landwirte und über eine Eingabe unseres Verbandes, in welcher im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Kredit und die Schuldnormoral Vorsicht beim Erlaß derartiger Ausnahmegesetze empfohlen wurde.
5. Von einer weiteren Orientierung über den Stand des eidgen. *Bankengesetzes* wird Notiz genommen und vorgemerkt, daß der Bundesrat im Begriffe steht, eine Verordnung über die *Kreditkassen mit Wartezeit* (sog. *Bausparkassen*) zu erlassen, wodurch eine Eindämmung in der irreführenden *z. T.* unwahren Propaganda dieser Institute zu erwarten sein wird.
6. Zur Vorlage gelangt der jeweils per 15. September abgeschlossene Status über das *Materialdepot* (Drucksachenabteilung).

In 4268 Paketen (4280 im Vorjahre) sind Geschäftsbücher und Drucksachen im Fakturawert von Fr. 54,699.45 (54,751.10) an die angeschlossenen Kassen versandt worden.

Nachdem das Lager wiederum durch einige Neudrucke bereichert worden ist, beträgt die Gesamtzahl der in deutscher, französischer und italienischer Sprache verfügbaren Formulare derzeit 306.

7. Der Bericht über die im Oktober durch eine Delegation des Vorstandes vorgenommene *Zwischenrevision* bei der Zentralkasse wird entgegengenommen und das allseits befriedigende Resultat vorgemerkt.
8. Zur Besprechung gelangen einige *Revisionsberichte* angeschlossener Kassen, deren Geschäftsführung zu besondern Bemerkungen Anlaß gab. Immer aufs neue wird die unumstößliche Tatsache erhärtet, daß einzig und allein durch eine streng statuten- und grundgesetztreue Verwaltung die dauernd gedeihliche Wirksamkeit der Raiffeisenkassen erreicht und auch in wirtschaftlichen Krisenzeiten ein Durchhalten ermöglicht wird. Die raiffeisenischen Richtlinien finden sich verschiedentlich auch im künftigen Bankengesetz vor, das die Revisionsstellen in strenger Weise verpflichtet, bei den revidierten Instituten solide Geschäftsprinzipien durchzusetzen.
9. Die durch Verkehrssteigerung notwendig gewordene Erweiterung der *Tr e s o r a n l a g e* der Zentralkasse wird gutgeheißen, ebenso die Verlegung der Haustelefon-Zentrale im Verbandsgelände.

## Unser Verbandsgebäude.

(Wegen Raummangel wiederholt zurückgelegt.)

Im Laufe des Sommers 1933 haben die Gebäulichkeiten, in denen die Bureaux unseres Verbandes untergebracht sind, ein neues Aussehen bekommen und es hat gleichzeitig die Hauptetappe in der Immobilienfrage unserer Zentralorganisation ihren Abschluß gefunden. Die im Laufe der letzten 14 Jahre nach und nach erworbenen Bauten sind vereinigt und einer glücklichen Außenrenovation unterzogen worden. Auf zartem Rosagrau glänzt die in Goldfarbe gesetzte Leberschrift „Verband Schweiz. Darlehenskassen“ und darunter als besonderes Kennzeichen „Raiffeisenhaus“. Ein dem Raiffeisencharakter entsprechendes bescheidenes Heim ist vollendet worden und es hat gleichzeitig der Unionplatz in St. Gallen eine angenehme wirkende Belebung und Verschönerung erfahren, die auch im Publikum lebhaften Beifall fand. Dieser Anlaß und die Tatsache, daß gut 30 Jahre vergingen, bis die schweizerischen Raiffeisenkassen zu einem präsentablen Verbandsgebäude gelangten, rechtfertigen es, einen kleinen Rückblick über die Einlogierung der Zentrale seit ihrer Gründung im Jahre 1902 zu werfen und anschließend einen Rundgang durch die heutigen Räume zu tun.

Anscheinbar in den Anfängen und Erstlingsjahren, bescheiden und einfach im Aufstieg und Fortkommen sind Begriffe, die dem Raiffeisenwesen auf der ganzen Linie und damit auch in den Immobilien- und Mobilienfragen bei Kassen und Verband eigen sind. Durch geringfügige Mitglieder-, Bilanz- und Umsatzzahlen sind die ersten Betriebsjahre fast jeder Kasse ausgezeichnet und auch der Verband bewegte sich während vielen Jahren in Sphären die heute die größeren Lokalkassen längst überholt haben. Parallel damit laufen Behausung und Einrichtung. Nicht vornehme Landhäuser noch prunkvolle Bauten sind es, welche die Büros der Raiffeisenkassen bergen. Nein, in niedern Bauernstuben und wenig benützten Eckzimmern werden die Geschäfte abgewickelt, ein solider Kassaschrank ist zumeist das einzige kassaeigene Möbelstück, das die Gelder, Bücher und Wertchriften aufnimmt und nicht selten wird anfänglich eine ausgediente Zigarrenschachtel für würdig befunden, die ersten Banknoten und Münzen der genossenschaftlichen Dorfbank aufzunehmen.

Sparen, hausälterisch wirtschaften, alle unnötigen Anschaffungen vermeiden, dafür durch vorteilhafte Zinsätze den Einlegern und Schuldnern bestmöglichst dienen, ist die Richtlinie eines jeden Raiffeisengebildes. Das Unternehmen aus sich selbst herauswachsen lassen, zuerst das Bild und dann den Rahmen, zuerst die solide festgefügte Form und dann das mehr dekorative, ist Raiffeisenart, der so manche Kasse ihren spätern glücklichen und rückschlagsfreien Aufstieg verdankt. Nicht auf hohe Portale, vornehme Schalterräume und fein ausgestattete Empfangs- und Direktionszimmer sind die Kunden der Raiffeisenkassen erpicht, wohl aber wollen sie die Gewißheit haben, die anvertrauten Gelder so sicher verwaltet zu sehen, daß sie im Bedarfsfalle jederzeit wieder hundertprozentig verfügbar sind. Und der Kreditnehmer wünscht seine Bedürfnisse mit möglichst wenig Umständen, aber in zuverlässiger und vorteilhafter Weise befriedigt zu sehen. Und das ist in einem einfachen Wohnraum des Raiffeisenkassiers ebenso gut möglich, wie im prunkvollen Bankpalast an dem der Schweiz manchen Schuldenbauers klebt. Bereits haben sich einige Duzend Raiffeisenkassen eigene Gebäude zugelegt, jedoch erst, nachdem ihre Fundierung den Schritt gestattete, ohne die bisher gepflogene vorteilhafte Zinsfußpolitik verlassen zu müssen. In einigen Fällen hat es zu Kassagebäuden gereicht, die mit zweckmäßigen Tresoranlagen ausgestattet werden konnten. Das Dorfbild erfuhr eine wohlthuende Verschönerung und die Mitglieder sind stolz über das ihrer Solidarität und eifrigen Mitarbeit zu verdankende Raiffeisenheim.

Aus der steigenden Verkehrsentwicklung der Lokalkassen heraus, aus ihrer Liebe und Treue zum raiffeisenischen Gemeinschaftsgedanken ist auch schrittweise die Verbandsgebäudefrage gelöst worden. Bei jeder Etappe wurde immer abgewartet, bis die Vorbedingungen geschaffen waren, um den Schritt ohne Nachteil

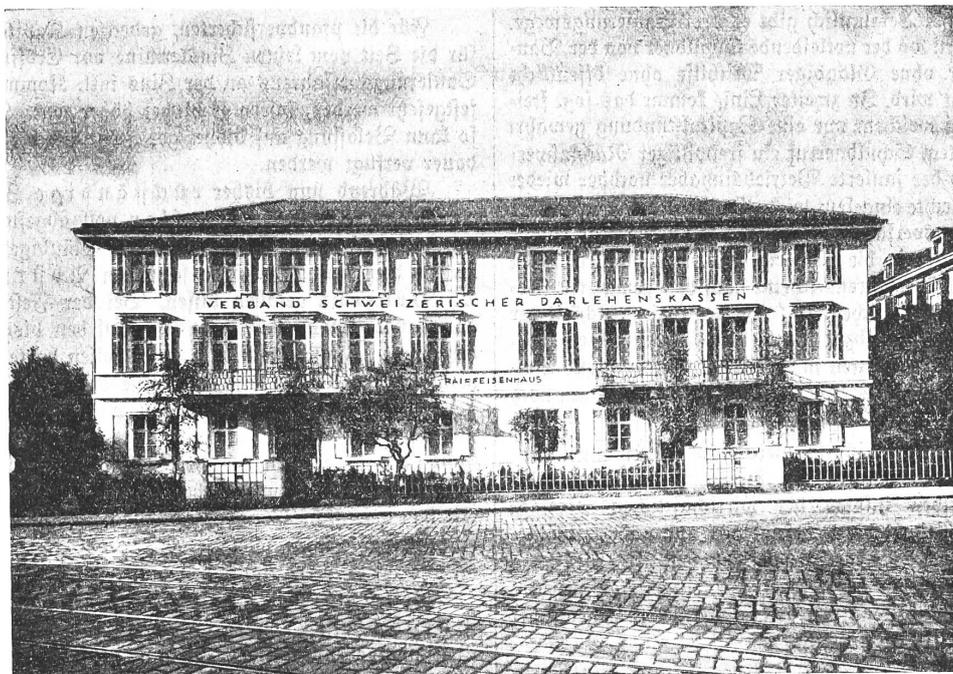
für das Verbandsganze, vielmehr in der bestimmten Voraussicht auf einen namhaften Vorteil ausführen zu können.

Von 1902—1912 beherbergte der Pfarrhof von thurgauisch Bichelsee, „das Külli der schweizerischen Raiffeisenbewegung“, die Verbandskanzlei. Die Studierstube des Pfarrers war es, von wo aus der schweizerische Raiffeisenpionier, Pfr. J. E. Traber, mit seiner Schwester Veronika, der treuen Gehilfin, den Verband leitete, den unerfahrenen, erst über spärliches Instruktionsmaterial verfügenden Kassieren Begleitung erteilte, ganze Nächte durcharbeitete, ohne moderne Hilfsmittel, mit der Rielfeder in der Hand, die vielen Anfragen erledigte und für die geldarmen Kassen die Wertbriefe präparierte. Indessen erlaubte nur der Umstand, daß von 1906—1912 im Wege des Bankkorrespondentenverkehrs der Geldausgleich besorgt wurde, von einem hauptamtlich besetzten Bürobetrieb mit seinen natürlichen räumlichen Erfordernissen Umgang zu nehmen. Die patriarchalische Erledigung der Verbandsgeschäfte hatte in Verbindung mit dem hervorragenden Opferfinn des Verbandsleiters den großen materiellen Vorteil, daß keine Mieten und Bürounterhaltungskosten das Verbandsbudget belasteten. Noch im Jahre 1908 besorgte Verbandsdirektor Traber, der über eine erstaunliche Arbeitsfähigkeit, eine große Selbstlosigkeit und einen eisernen Willen verfügte, seine Raiffeisenobliegenheiten bei einer Jahresentschädigung von einigen hundert Franken.

Als im Jahre 1912 beim Rücktritt Pfr. Trabers ein Verbandsbuchhalter und damit der erste hauptamtliche Verbandsfunktionär in der Person des heutigen Zentralkassadirektors Stadelmann angestellt wurde, mußte auch die Bureaufrage gelöst werden. Dieselbe hatte sich im Hinblick auf die damalige sehr bescheidene finanzielle Verfassung des Verbandes vor allem dem Kostenpunkt unterzuordnen. Zum Preise von 400 Fr. jährlich stellte Hr. Stadelmann in seinem an der Stadtperipherie gelegenen, kleinen Wohnhaus, Langgasse 66, St. Gallen, zwei Zimmer zur Verfügung. Ein bescheidenes Täfelchen, „Zentralfstelle des Schweiz. Raiffeisenverbandes“, zeigte fortan die Beherbergung des Verbandsbüros an, das damals als Sekretariat, Bücherdepot und Revisionszentrum von 159 Kassen mit 10,000 Mitgliedern und rund 25 Millionen Franken Bilanzsumme zu dienen hatte. Vom Bureauchef bis zum Ausläufer vereinigte der erste Verbandsfunktionär alle Chargen in einer Person. Das folgende Jahr brachte dem Verband ein halbes Duzend neuer Kassen und auf dem Bureau die Notwendigkeit, während der Abwesenheit des Bureauleiters auf Revisionstouren, eine Hilfskraft anzustellen. Im Jahre 1914 erfolgte die Anstellung des ersten Lehrlings und im Jahre 1917 wurde ein ständiges Sekretariat geschaffen. Von 1912—1916 hatte sich nun die selbständige Zentralkasse herausgebildet, womit der Verband seine volle Unabhängigkeit von den Banken, eine Errungenschaft von größter Bedeutung, erlangt hatte. Der Personalbestand erfuhr inzwischen eine Erweiterung auf 5 Personen. Zwei niedere Zimmer von bescheidenen Ausmaßen und eine anstoßende Wohnküche, die inzwischen zur Materialabteilung und Expedition erhoben worden war, bildeten nach wie vor die durch zunehmende Raumknappheit ausgezeichneten Verbandsbureau-räume. Mit der Verkehrszunahme bei Kassen und Zentrale steigerte sich auch das Bedürfnis nach einer Sitzverlegung in das Stadtzentrum. Allein die Sorge, den dadurch bedingten fünfmal größeren Mietzins nicht aufbringen zu können, verzögerte noch fast ein Jahr lang die Realisierung des Gedankens. Nach sehr reiflicher Prüfung und noch weit entfernt, an ein eigenes Gebäude zu denken, dislozierte der Verband im Spätjahr 1918 an die Poststraße, in die Nähe von Hauptpost und Hauptbahnhof. Der Verkehr nahm in kurzer Zeit auffallend zu. Die Verlegung fiel mit dem Beginn einer ausgesprochenen Prosperitätsperiode in der Landwirtschaft zusammen und bereits zwei Jahre später trat man vertrauensvoll an das Studium der Eigenheimfrage heran, jedoch nicht mit der Absicht, einen kostspieligen Neubau zu erstellen, sondern ein günstig gelegenes älteres Objekt zu erwerben. Die Geschäftserweiterung der (heute liquidierten) Privatbank Brettauer & Cie. veranlaßte dieselbe zur Aufgabe des für sie zu klein gewordenen Gebäudes „Obere Graben 6“. Das für den

Verband geeignet befundene Haus (linke Hälfte des heutigen Gebäudes) wurde im Jahre 1920 um den Preis von 180,000 Fr. käuflich erworben. Vorläufig kam jedoch nur der 1. Stock für Verbandszwecke zur Verwendung, der Rest wurde vermietet. Der in den Mobilisationsjahren erworbene Effektenbestand, sowie die Zunahme der freien Depots und Kautionen der Kassen legten den Einbau einer Tresoranlage nahe, welche Frage im Jahre 1924 gleichzeitig mit der Verlegung der Kasse in die Parterreräumlichkeiten eine gute Lösung fand. Die andauernde Weiterentwicklung von Zentralkasse und Lokalkassen hatte mittlerweile zu einem Personalbestand von 16 geführt. Die günstigen Zu-

Räume dienen der Materialabteilung, die ein Geschäftsbücher- und Drucksachenlager im Werte von zirka 70,000 Fr. enthält. Im ersten Stock finden wir die Räumlichkeiten für die Buchhaltung und Expedition, sowie das einfach eingerichtete Direktionszimmer. Der zweite Stock enthält die Wohnung des Hauswartes. Der rechte Flügel des Gebäudes ist erst teilweise Eigenzwecken dienstbar gemacht. Revisionsabteilung und Verbandssekretariat sind dort untergebracht, der zweite Stock ist noch vermietet und für event. spätern Eigenbedarf in Reserve gestellt. Selbst wenn der rapide Aufstieg der letzten zehn Jahre anhält, wird die Lokalfrage auf lange Zeit keinen Hindernissen begegnen.



Raiffeisenhaus St. Gallen.

Eigenheim des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen.

kunftsansichten ließen es geboten erscheinen, Vorsorge für die weitere Ausdehnung zu treffen und führten im Jahre 1930 zum Erwerb des mit der eigenen Liegenschaft zusammengebauten Hauses „Oberer Graben 4“ (rechte Hälfte). Inkl. ein Hintergebäude betrug der Kaufpreis Fr. 197,000.—. Schon zwei Jahre später trat die Notwendigkeit ein, den ersten Stock des neu erworbenen Teils im Interesse rationeller Arbeitserledigung in Eigenbenützung zu nehmen. „Stein auf Stein“ wurde so im Laufe von 1½ Jahrzehnten aufeinandergelegt, und dabei den Bedürfnissen, ebenso sehr aber auch der finanziellen Tragfähigkeit des Verbandes fast ängstlich Rechnung getragen. Um einzelne Jahresrechnungen nicht allzusehr zu belasten, fand ein schrittweises Vorgehen mit erträglichen, aus den laufenden Erträgen deckbaren Aufwänden Anwendung. Statt wie vielfach üblich, mit imponierender Fassade aufzuwarten, legte man vielmehr auf eine zweckmäßige Inneneinrichtung das Hauptgewicht und schloß dann erst im Jahre 1933 die Baufrage mit einer gründlichen Außenrenovation ab. Heute besitzt der Verband ein zweckmäßig eingerichtetes, den Anforderungen auf lange Zeit genügendes Eigenheim, das dem Raiffeisencharakter entspricht und als eine Frucht jahrzehntelanger treuer Zusammenarbeit der schweizerischen Raiffeisengemeinde anzusehen ist. Bei einem Afsekuranzwert von Fr. 362,600 steht das Gebäude noch mit Fr. 250,000 zu Buch.

Ein Rundgang führt uns im zuerst erworbenen linken Flügel in das geräumige Kassalokal mit getrennten Schaltern für Barverfehr und Couponsevice. Der Raum hat direkte Verbindung zu der im Souterrain befindlichen Stahlkammer (Tresorraum) mit Abteilungen für den Eigenbedarf und moderner Tresoranlage für Schrankfachkunden. Rechts vom Hauseingang befindet sich das Sitzungszimmer der Verbandsbehörden. Drei anschließende

Bedauert heute das einte oder andere Geldinstitut eine überforderte, den Bedürfnissen weit vorausgeeilte Lösung ihrer Baufragen, sieht unser Verband die Richtigkeit des langsamen, schrittweise konsolidierten Aufbaues auch in diesem Punkte bestätigt. Die Treue zur bewährten Raiffeisentraktion — Vorsicht, Umsicht und Tatkraft — hat sich auch hier bewährt. Geblieben ist bei allem Vorwärtsschreiten der alte Raiffeisengeist, dem mehr denn je der Ehrenplatz gebührt. Vom Raiffeisenhaus, dem Eigenheim des Verbandes, soll er weiterhin ausströmen und überall befruchtend wirken, wo soziales Fühlen, wahrer Selbsthilfesinn und fortschrittlicher Geist schöpferisch tätig sein wollen!  
S. S.

## Bundesbeschluß über Die neuen rechtlichen Schutzmaßnahmen zugunsten notleidender Landwirte.

(vom 28. September 1934).

Mit dem 1. November 1934 sind die Bestimmungen über erweiterte rechtliche Schutzmaßnahmen für notleidende Bauern in Kraft getreten. Kurze Zeit nach der im Jahre 1933 erfolgten Aufnahme der Tätigkeit der Bauernhilfskassen zeigte es sich, daß ihr Programm unter dem ordentlichen Recht nicht durchführbar sei. Viele Gläubiger verhielten sich gegenüber den Abstrichzumutungen ablehnend, und es fehlte die Handhabe für straffe Vorschriften gegenüber sanierten Schuldnern, aber auch die Grundlage zur zuverlässigen Ueberwachung der berücksichtigten Betriebsinhaber und zur Verhütung der Neuverschuldung. Dies führte dann zum Bundesbeschluß vom 13. April 1933, durch welchen für die Behandlung

von bäuerlichen Sanierungsfällen in verschiedenen Beziehungen Sonderrecht geschaffen wurde. Die Leiter der Bauernhilfskassen hielten jedoch diese Ausnahmebestimmungen nach kurzer Zeit für ungenügend, und es arbeitete der Bundesrat auf Grund gemachter Erhebungen einen Entwurf für erweiterte Rechtsschutzmaßnahmen aus. Diese vom 11. Mai 1934 datierte Vorlage beschäftigte die eidgen. Räte in mehreren Sessionen und nach verschiedenen Abstrichen am bundesrätlichen Entwurf, und nicht ohne Zögern und Bedenken kam schließlich die zweite Auflage rechtlicher Sonderbestimmungen zustande.

Die Neuerungen gegenüber der ersten Auflage betreffen vornehmlich das amtliche Sanierungsverfahren und den Pächter u. s. Bekanntlich gibt es drei Sanierungswege. 1. Das stille Verfahren, wo der notleidende Schuldner von der Bauernhilfskasse mit oder ohne Gläubiger-Mithilfe ohne öffentliche Publikation unterstützt wird. In zweiter Linie kommt das sog. freiwillige Verfahren, bei welchem nur eine Kapitalstundung gewährt wird, oder nach erfolgtem Schuldnereruf ein freiwilliger Nachlassvertrag abgeschlossen und der sanierte Betriebsinhaber nachher wieder in die gewöhnlichen Rechte eingesetzt wird. Der dritte Weg geht über das amtliche Sanierungsverfahren, wobei sich Schuldner und Gläubiger namhafte Eingriffe in die bisherigen Rechte gefallen lassen müssen. Die Wahl des Verfahrens scheint nach den gemachten Beobachtungen zu einem wesentlichen Teil von der Geschicklichkeit der Organe der Bauernhilfskasse abzuhängen. Bildet in einzelnen Kantonen das stille, für alle Beteiligten in der Regel zweckmäßigste Verfahren die Regel, so gibt es andere Gebiete, wo grundsätzlich nur noch amtlich saniert wird.

Wie bisher soll das bäuerliche Sanierungsverfahren nur in Anspruch genommen werden können, von hilfswürdigen Leuten, die ohne eigenes Verschulden infolge der wirtschaftlichen Notlage außerstande sind, die Gläubiger zu befriedigen und andererseits Gewähr für einen rationalen Fortbetrieb geboten ist. Auf das Sanierungsverfahren soll in der Regel nur eingetreten werden, wenn der Schuldner mindestens seit 1. Januar 1932 Eigentümer des landwirtschaftlichen Betriebes ist.

Der Schuldner wendet sich vorerst an die Bauernhilfskasse, und diese weist in erster Linie den einzuschlagenden Weg. Sie wird sich vernehmen lassen, ob das Gesuch abgelehnt, oder das stille, das freiwillige oder amtliche Verfahren einzuschlagen ist. Es ist nun anzunehmen, daß künftig auch im stillen und freiwilligen Verfahren die Schuldner, besonders aber die Gläubiger und Bürgen, welche sich nicht zu freiwilligen Abstrichen herbeilassen wollen, auf die gesetzlichen Folgen des amtlichen Verfahrens verwiesen werden, wo an Stelle des freien Willens der gesetzliche Zwang tritt.

Bei der amtlichen Sanierung können insbesondere folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. Stundung von Kapitalforderungen.
2. Zinsbeschränkung für gedecktes Kapital und Tilgung rückständiger Zinsen.
3. Zinsbeschränkung für ungedecktes Kapital.

Zumeist kommen in Verbindung mit einem allgemeinen Nachlassvertrag alle 3 Möglichkeiten in Betracht.

Im Wege des öffentlichen Schuldnererufes werden die Gläubiger zur Bekanntgabe ihrer Guthaben eingeladen. Forderungen, die arglistig verheimlicht werden, können von der Nachlassbehörde als erloschen bezeichnet werden. Ein ganz wesentlicher Punkt bei der Vermögensaufstellung ist die Bewertung der Liegenschaften durch die Bauernhilfskasse. Gemäß dem neuen Bundesbeschluss ist bei der Schätzung der nach den durchschnittlichen Erträgen der letzten 20 Jahre errechnete Ertragswert zu Grunde zu legen, mit einem angemessenen, die örtlichen Liegenschaftspreise berücksichtigenden Zuschlag. Gegen die Schätzung der Bauernhilfskasse kann bei der kantonalen Rekursinstanz Einsprache erhoben werden. Für das Viehpfand ist die von der Viehversicherungskasse ermittelte Bewertung maßgebend. Hypotheken innerhalb des ermittelten Schätzungswertes gelten als gedeckte, darüber hinausgehende als ungedeckte Grundpfandforderungen.

### 1. Kapitalstundung.

Grundpfändlich gedeckte Kapitalforderungen wie auch Viehpfandschulden können auf längstens 4 Jahre gestundet werden. Während dieser Zeit ist gegenüber dem Schuldner jede Betreibungshandlung für gestundete Beträge ausgeschlossen. Bereits eingeleitete Beteiligungen auf Pfandverwertung fallen dahin. Die ungedeckte gebliebenen Hypotheken werden je nach Befinden des Gläubigers entweder höchstens auf 4 Jahre gestundet, oder aber mit der Nachlass-Dividende der Kurrentgläubiger abgefunden.

### 2. Zinsbeschränkung für gedecktes Kapital und Tilgung rückständiger, gedeckter Zins.

Für die pfandversicherten, gedeckten Kapitalforderungen kann für die Zeit vom letzten Zinstermine vor Eröffnung des amtlichen Sanierungsverfahrens an der Zins inkl. Kommissionen auf 4½ % festgesetzt werden, sofern er bisher höher war. Betrag er weniger, so kann Befassung auf bisheriger Höhe für die ganze Stundungsdauer verfügt werden.

Während nun bisher rückständige Zinsen für gedeckte erklärte Kapitalien voll abgefunden wurden, muß sich nach der neuen Verordnung der Gläubiger einen in das Ermessen der Nachlassbehörde fallenden Abstrich von 10 bis 25 Prozent gefallen lassen. Bei der Festsetzung der Abfindungsquote soll insbesondere auch auf den bisher vom Gläubiger berechneten Zins abgestellt, d. h. es sollen harte Zinsforderer mehr herangezogen werden, als solche die bisher bescheidene Ansprüche stellten. Dieser Zinsabstrichpflicht wurde speziell deshalb aufgenommen, weil man es als ungerecht empfand, nur von den gar nicht oder nur schwach gesicherten Gläubigern Opfer zu verlangen und die bestgesicherten unbehellig zu lassen. Andererseits wurde damit das gesetzliche Grundpfandrecht von Art. 818 des Zivilgesetzbuches durchbrochen, wonach das Grundpfand Sicherheit für Kapital und 3 verfallene und einen laufenden Zins bietet.

Sofern für diese gedeckt erklärten Kapitalforderungen noch Bürgen haften, können dieselben für die sich durch vorgenannte Bestimmung entstehenden Zinsausfälle nicht belangt werden.

### 3. Zinsfußbeschränkung für ungedeckte, pfandversicherte Forderungen.

Diese Forderungen, soweit sie nicht auf Verlangen des Gläubigers mit der Nachlassdividende abgefunden werden, können für höchstens 4 Jahre zinslos erklärt oder es kann der Zinsfuß herabgesetzt werden.

Im Gegensatz zu den unter Ziff. 2 genannten Forderungen können hier allfällige Bürgen zur Tragung der Ausfälle herangezogen werden.

Besonders wichtig sind die neuen Bestimmungen über die

#### Behandlung der Bürgschaften

und zwar sowohl derjenigen, wo der zu sanierende Schuldner Bürge ist, als auch wo er als Bürgschaftsnehmer auftritt und endlich für eventuelle Bürgschaften, welche der Sanierte einght. Grundsatz ist: bestehende Bürgschaften zu beseitigen und neue zu verunmöglichen.

#### a) Der zu sanierende Schuldner ist Bürge.

Die Bürgschafts-Verpflichtungen werden in der Regel mit der Nachlass-Dividende abgefunden, was sehr oft keine geringe Reduktion der Dividende bedeutet. Die Nachlassbehörde kann aber auch auf eine Bürgschaft eine herabgesetzte Dividende anweisen, oder sie sogar dividendenlos erklären. Dabei ist insbesondere den Rückwirkungen auf den Hauptschuldner und die Mitbürgen sowie der Art der Eingehung der Bürgschaftsrechnung zu tragen. In Fällen ungefährdeter Bürgschaften, wo eine Heranziehung zur Zahlung unwahrscheinlich ist, kann die Nachlassbehörde die Bürgschaft stehen lassen.

#### b) Bürgschaften zu Gunsten des zu sanierenden Schuldners.

Sofern der Gläubiger einer ungedeckt erklärten Pfandforderung am Nachlassvertrag teilnimmt, so haben die Bürgen An-

spruch auf eine ihrer Leistungsfähigkeit angepasste Herabsetzung ihrer Haftung. Die Nachlassbehörde fest den Haftungsbetrag fest. Unter diesen Umständen wird der Gläubiger, sofern die Bürgen solvent sind, mit den ungedeckten Pfandforderungen kaum je am Nachlassvertrag teilnehmen, wohl aber von den Bürgen Auslösung oder Sicherstellung verlangen; denn die große ungelöste Frage ist insbesondere: Was geschieht nach Ablauf der Stundung mit diesen ungedeckten Hypotheken? Von verschiedener Seite wird nicht ohne Grund verlangt, daß diese in sogenannte Tilgungshypotheken umgewandelt werden, zu deren Abtragung Schuldner, Bürgen, event. auch der Gläubiger jährliche Leistungen von zusammen einigen Prozenten zu machen hätten.

Keine besonderen Vorschriften enthält der zitierte Bundesbeschuß über die Behandlung von Bürgschaften für gewöhnliche, nicht pfandversicherte Darlehen und Kredite. Hier ist dem Gläubiger nach wie vor eine volle Belangung der Bürgen für Kapital und Zinse gestattet.

#### c) Bürgschaften, welche sanierte Schuldner eingehen.

Solche Bürgschaften sind ungültig. Damit erwächst den Geldinstituten in Zukunft die besondere Aufgabe, bei Annahme von Bürgschaften zu untersuchen, ob der angebotene Bürge unter dem bürgerlichen Rechtsschutzverfahren steht. Würde ein solcher Bürge — so mehr pro forma — neben andern solventen Bürgen angenommen, wäre die ganze Bürgschaftsversicherung nicht, d. h. auch die guten Unterschriften nicht belangbar.

Wichtige Erweiterungen bringt der neue Bundesbeschuß für die Pächter. Indessen wird hier nicht verbindliches eid. Recht geschaffen, sondern den Kantonen überlassen, einen Pächterschutz einzuführen. Derselbe kann sich insbesondere auf eine Herabsetzung der vereinbarten Pachtzinse erstrecken. Dabei hat der Pächter der Nachlassbehörde den Nachweis zu erbringen, daß sich seit Abschluß des Pachtvertrages die Verhältnisse wesentlich zu seinen Ungunsten verändert haben und er außerstande ist, den vollen Pachtzins aufzubringen. Ausnahmsweise kann der Pächter gleichzeitig eine Verlängerung seines Pachtvertrages um höchstens 4 Jahre verlangen, sofern der Vertrag binnen Jahresfrist abläuft oder gekündet werden kann und der Pächter nachweist, daß er durch die Auflösung des Pachtverhältnisses in seiner ökonomischen Existenz schwer geschädigt würde. Die Nachlassbehörde bestimmt die einzelnen Pachtzinse und kann die Herabsetzung auf verfallene und höchstens zwei künftige Zinse erstrecken. Wo eine kantonale Nachlassbehörde besteht, kann der Entscheid innert 10 Tagen an diese weitergezogen werden.

\* \* \*

Es ist nicht zu verkennen, daß dieser Bundesbeschuß neue namhafte Eingriffe in die bisherigen Gläubigerrechte mit sich bringt und zum Teil zu empfindlichen Einbußen führen wird, die jedoch ohne den gesetzlichen Eingriff möglicherweise noch härter ausfallen würden. Fast berechtigter als die Bedenken materieller Art sind zweifelsohne jene moralischer Natur. Daß der landwirtschaftliche Kredit im allgemeinen leiden wird, ja bereits gelitten hat, kann nicht bestritten werden. Es ist dies insbesondere im Hinblick auf die strebsamen, tüchtigen Jungbauern, die in der Folge viel schwerer tun werden, die zur Selbständigmachung notwendige Außenhilfe, speziell Bürgschaft zu erlangen, zu bedauern. Verschiedentlich ist auch eine gewisse Lockerung der Schuldnermoral und des Selbsthilfswillens bemerkbar, z. B. auch deshalb, weil man die Sanierungshilfe zu wenig kennt und daran zu große Hoffnungen knüpft.

Diesen Nachteilen stehen aber auch Vorteile gegenüber. Das Verantwortlichkeitsgefühl der Kreditinstitute wird geschärft, die Tragfähigkeit des Schuldners, die Wirtschaftlichkeit des Darlehens wird tiefgründiger geprüft und vor allem die Qualität der Bürgen näher beesehen werden als bisher. Mit den pro forma Unterschriften wird es aufhören und das Bürgschaftswesen von selbst eine gründliche Sanierung erfahren. Die Gefahr sodann, selbst bei rückständigen Zinsen auf ersten Hypotheken Einbußen zu

erleiden, wird zu einer bessern Ordnung und Disziplin im Zinswesen führen und mit dem noch in einzelnen Kantonen bestehenden Anflug etwas aufräumen, wonach ein Schuldner erst bei Verfall von drei Zinsen rechtlich belangt wird. Und schließlich darf nicht vergessen werden, daß die Sanierungen den betreffenden Schuldnern nicht nur finanzielle Erleichterungen verschaffen, sondern für sie auch eine ganz wesentliche Einschränkung in der persönlichen Freiheit im Gefolge haben. So wird der sanierte Schuldner zur Führung einer angemessenen Buchhaltung verpflichtet. Der Betrieb kann unter die Aufsicht der Bauernhilfskasse gestellt werden. Dieselbe ist auch befugt, die Bestellung eines Beirates zu beantragen. Ohne Zustimmung der Bauernhilfsorganisation darf der sanierte Bauer keine Veräußerung oder Belastung seiner Grundstücke vornehmen, noch Vieh oder andere Vermögensstücke verpfänden. Im Grundbuch wird die Verfügungsbefchränkung vorgemerkt. Diese Bestimmungen, aber auch die bereits bemerkbare Tatsache, daß sanierten Schuldnern der Kredit für die Bedürfnisse des täglichen Lebens geschmälert wird, dürfte ungerechtfertigte Ausnützungen der Vorteile dieser Rechtsschutzmaßnahmen wesentlich behindern. Um ein abschließendes Urteil zu fällen, besonders aber um an eine bereits angekündigte 3. Auflage dieser Ausnahmenvorschriften heranzutreten, sollen aber noch nähere Erfahrungen gesammelt und so insbesondere Zustände verhütet werden, die letzten Endes der Gesamtheit der Schweiz. Landwirtschaft mehr Schaden als Nutzen bringen müßten. Es ist Notrecht, das da geschaffen worden ist, ein aus der Not der Zeit herausgewachsener Ausnahmezustand, mit allen ihm natürlicherweise anhaftenden Mängeln. Und wenn im löblichen Streben dem Schwachen und Verdrängten entgegenzukommen immer neue Vorschriften erlassen werden, so wird andererseits vielleicht doch unbewußt dem mit unausrottbarem Bauernstolz verbundenen Worte gerufen: Gebt uns die Freiheit wieder!

## Unser Garten.

Der November ist als der unangenehmste aller Monate verfahren; dennoch kann man mit ihm leidlich auskommen, wenn es auch ohne Nebel, Nässe und Trübe nicht abgeht. Unser Gemüsegarten wird nun immer kahler, die Arbeiten im Freien lassen nach. Allerheiligen hat bereits mancherorts mit Schneegestöber den nahenden Winter verkündet, und der Allerseele Morgen zerstörte mit starkem Reif die letzte Gartenblume. Der November ist der Monat der wirksamsten Düngung. Jetzt gedüngt, so werden Regen und Schnee die Stoffe reichlich zersetzen, der Erde vollwertig zuführen. Darum mit Grabschaufel und Düngersack nochmals hinein in den Garten. Dort, wo das Pflanzland stark ausmergelt, da lohnt sich die Arbeit des Rigolens; wir kennen sie alle, diese starke Umschichtungsarbeit des Bodens, die Schweiß treibt, aber die Mühe lohnt. Auch im Garten kann sich das Gedicht vom Schatzgräber bewahrheiten: Grabt nur darnach, ihr werdet sehen! Und dann ergeht es uns wie jenen Kindern, die im Weinberg nach einem vermutlichen Geldfund graben, durch die starke Umwendung der Erde im folgenden Jahr eine reiche Ernte als den geerbten Schatz erkannten. Der November ist wohl meistentorts auch der letzte Termin zum Pflanzen von Obstbäumen. An ältere Bäume gebe man Leimringe, kontrolliere bereits mit solchen Ringen versehene Fruchtträger. Nun brauchen wir auch mit dem Eindecken der dieses Jahr besonders reich geblühten Rosen nicht mehr zuzuwarten. Buschrosen behäufle man bis über die Veredlungsstelle mit Erde. Der schönste und beste Schutz der Hochstammrosen besteht immer noch im Einbinden mit Weisstannenreisig. Die Kronen senke man bei nicht allzu alten Bäumchen in die Erde. Um ein Brechen der Stämme zu verhüten, darf beim Niederbiegen fest am Stämmchen gezogen und an der Stelle, nach welcher das Niederlegen erfolgt, ein Spatenstich Erde entfernt werden. Das Niederlegen soll alljährlich nach der gleichen Seite erfolgen. — Es ist nun auch an der Zeit, in Gartenbassins und Kellerräumen die Wasserleitungen zu entleeren. Fehlt richtigen Orts ein Abstellhahnen, so schütze man dienlichst die Leitung mit Laub, Mist oder Strohband vor dem Zersprengen.

Auch der Blumen Garten verlangt jetzt unsere Tätigkeit; wir wollen die nicht ganz winterharten Zwiebeln, Stauden und

Mehrjahrspflanzen vor übergroßer Kälte schützen. Kurzer Dünger ist für alle Gewächse bester Frostschutz. Vergessen wir auch das Streuen von Torfmull nicht auf nieder bleibende Gewächse. Torfmull absorbiert sehr viel der wärmenden Sonnenstrahlen. Dort, wo dieses Abfall- und zugleich Düngungsprodukt in Streuung kommt, da taut der Boden viel rascher auf, wird schnell wärmehaltig. Hauptsächlich über im Freien bleibende Tritomen und Monbretien ist Torfmull ein ausgezeichnetes Schutzmittel. — Wer im Garten über zu wenig und schlechte Erde klagen muß, dem möchte das Einsammeln von Laub, besonders von Buchenlaub empfohlen werden. Werfen wir irgendwo an verborgener Stelle ein Loch auf, füllen wir den so entstandenen Behälter mit festgestampftem Buchenlaub; nach einer Lagerung von zwei Jahren haben wir beste Erde gewonnen, Erde, die besonders dem Blumengarten zusagt. — Ob es mir die Zeit zum Lesen servierte, oder der Radio zu Ohren brachte, ich könnte es nicht bestimmt sagen, aber kürzlich war's zu lesen oder zu hören, daß gewisse Vögel einen Sommer hindurch bis zu 50 Kg. Insekten vertilgen. Anschließend an diese Feststellung kam die Bitte: *N i s t k ä f e n h e r*, damit die Vögel in der Nähe unserer Gärten und Baumgärten bleiben. Der Schreibende möchte hier dazu eine ebenso wichtige Bitte anfügen: Vogelschutzbäume pflanzen, Sträucher an geeigneten Stellen zu einer kleinen Anlage vereinigen, die unsere gesiederten Freunde auch im Winter gern auffuchen, dort in Ruhe verbringen, dort heimisch werden. Und es bleiben hier gerne die Namen solcher Gewächse festgehalten, die als Vogelschutzpflanzen erprobt. In einer Gartenecke oder an einer Böschung pflanze man den astreichen Waldbasel, als Abschlusspflanze einen Feldahorn, zur Einfassung Berberitzen. Begehrt als Nist- und Wohnstätten sind den Kleinfängern die Johannis- und Stachelbeerbäumchen, bekannt zugleich als Nutzpflanzen. Alle Sträucher mit dornigem Holz sind ferner beliebte Niststätten der Vogelwelt, so die verschiedenen Faul- und Wegdornarten, der Christusdorn (Gleditschia), die buschigen oder hochstämmigen Akazien. Je mehr Gesträuch wir mit besonders engständigem Geäst pflanzen, um so mehr werden sie von den kleinsten und eifrigsten Insektenvertilgern aufgesucht. Solchen Pflanzungen bleiben auch die Amseln fern, denn sie lieben immergrünes Buschwerk; Amseln sind leider dem Garten in fruchtbarer Zeit unangenehme Gäste. Als der Schreibende letzten Winter gegen die Leberhandnahme der Amselplage in einer Tageszeitung zur Feder griff, da regnete es Protestschreiben und Gedichte von der empfindsamen Damenwelt. Ich möchte als Schluß der Gartenarbeits-Skizze keinen der damals erhaltenen poetischen Ergüsse hier zum Abdruck bringen, sondern lieber mit Fridolin Hofers Vers aus der Poesie „Zwergbäume“ schließen:

Da schauen sie zum Wipfelriesen  
Empor mit stummem Knospenblick.  
Ein wenig Sonne nur — und sie priesen  
Laut rauschend ihr Geschick.

J. E.

## Die Schuldübernahme.

Unter *Schuldübernahme* versteht man den Eintritt eines neuen Schuldners an die Stelle des bisherigen Schuldners, wobei das Wesen des bisherigen Schuldverhältnisses beibehalten wird. Es wechselt also nur die Person des Schuldners, dagegen nicht der Gläubiger, und man hat es nach der Schuldübernahme auch mit ein- und derselben Schuld und Forderung zu tun wie bisher.

Die gesetzliche Regelung hat die Schuldübernahme in den Art. 175—183 des revidierten Obligationenrechtes gefunden, das alte Obligationenrecht hatte sich damit nicht befaßt. Die Schuldübernahme bildet ein Seitenstück der Abtretung einer Forderung, bei welcher sich der rechtliche Vorgang zwischen dem früheren und dem neuen Gläubiger abspielt, während bei der Schuldübernahme der Wechsel in der Person des Schuldners eintritt. Da es aber dem Gläubiger nicht gleichgültig sein kann, wer sein Schuldner sei, das vielmehr für ihn von wesentlicher Bedeutung ist wegen der größeren oder geringeren Zahlungsfähigkeit des Schuldners, bedarf es bei der Schuldübernahme unter allen Umständen der *Mitwirkung des Gläubigers*. Diese Mitwirkung des Gläubigers erfolgt in Verbindung mit dem Schuldner und dem Schuldübernehmer oder

doch wenigstens, und auf alle Fälle, in Verbindung mit dem Schuldübernehmer.

Der Fall einer Schuldübernahme tritt sehr häufig ein. Namentlich beim Uebergang eines Geschäftes oder einer Liegenschaft vom Vater auf den Sohn wird, wenn neben den auf dem Grundstück haftenden (liegenden) Schulden auch noch fahrende Schulden bestehen, der Uebergang dieser Schulden auf den Geschäfts- oder Liegenschafts-Erwerber vereinbart. Auf den Käufer sollen neben dem Gut haben und mit dem demselben auch die Schulden übergehen, er hat die Schulden zu übernehmen.

Bei den liegenden Schulden tritt das von Gesetzes wegen ein, die Uebernahme der fahrenden Schulden wird durch den Vertrag zwischen dem alten und dem neuen Schuldner vereinbart. Diese vertragliche Vereinbarung wird als die interne Schuldübernahme bezeichnet, das Versprechen, für die Befreiung der andern Vertragspartei von der Schuldspflicht zu sorgen. Dieser Vertrag soll dann erst zur eigentlichen Schuldübernahme führen, nämlich zum Vertrag zwischen dem Schuldübernehmer und dem Gläubiger, wonach der Schuldübernehmer an Stelle des früheren Schuldners in das Schuldverhältnis eintritt — und vom Gläubiger als Schuldner angenommen wird.

Für das Zustandekommen dieses eigentlichen Schuldübernahmevertrages gelten grundsätzlich die gewöhnlichen Regeln über den Vertragsabschluss. Der Antrag des Uebernehmers kann dadurch erfolgen, daß er — oder mit seiner Ermächtigung der bisherige Schuldner — dem Gläubiger von der Uebernahme der Schuld Mitteilung macht. Die Annahmeerklärung des Gläubigers kann dann ausdrücklich erfolgen oder aus den Umständen hervorgehen, und sie wird, wie das Gesetz (Art. 176 Abs. 3 O.R.) ausdrücklich bestimmt, dann vermutet, wenn der Gläubiger ohne Vorbehalt vom Uebernehmer eine Zahlung annimmt oder einer anderen schuldnerischen Handlung zustimmt. Eine Zahlung ist auch eine Teilzahlung, Zinszahlung, eine schuldnerische Handlung ist auch eine Kündigung. Eine vom Gläubiger ausgehende Handlung, die auf Annahme der Schuldübernahme schließen läßt, ist z. B. auch die Kündigung an den Uebernehmer, eine Stundungsgewährung, ferner Betreibungsmaßnahmen oder Klageanhebung gegenüber demselben.

Die Wirkungen der Schuldübernahme ergeben sich schon aus der Begriffsbestimmung. Sie bestehen für den Gläubiger darin, daß er an Stelle des früheren einen neuen Schuldner erhält, während der bisherige Schuldner als solcher ausscheidet. Nur ausnahmsweise kann dem Schuldübernahmevertrag eine andere Bedeutung zukommen, nämlich die Mitverpflichtung des Schuldübernehmers unter Fortdauer der Schuldspflicht des bisherigen Schuldners, also ein Schuldnerbeitritt, was für den Gläubiger nur eine Verstärkung seiner Position bedeuten kann. Wenn aber bei der eigentlichen und gewöhnlichen Schuldübernahme der alte Schuldner ausscheidet, hat das auch noch andere Folgeerscheinungen. Von Dritten bestellte Pfänder sowie die Bürgen haften dem Gläubiger nur dann weiter, wenn der Verpfänder oder die Bürgen der Schuldübernahme durch den neuen Schuldner zugestimmt haben. Ohne daß ihr Einverständnis dazu nachgesucht und eingeholt wird, werden sie frei. Das hat seinen guten Grund, denn durch den Schuldnerwechsel kann die Rechtsstellung der Bürgen oder des dritten Pfandbestellers infolge geringerer persönlicher Zahlungsfähigkeit des neuen Schuldners beeinträchtigt werden. Dagegen dauert die Haftung der vom Schuldner selbst bestellten Pfänder ohne weiteres fort.

Aus diesen Wirkungen der Schuldübernahme ergibt sich deren folgenschwere Bedeutung für den Gläubiger, nämlich dann, wenn der neue Schuldner weniger Garantien bietet als der bisherige, und wenn bisan die Schuld durch Bürgschaft oder Drittpfand gesichert war. Ein Gläubiger wird einem solchen Schuldübernahmevertrag nur dann zustimmen, wenn dadurch seine Rechtslage gegenüber dem bisherigen Zustand keine Verschlechterung erleidet.

Und daraus ergibt sich für die Organe unserer Darlehenskassen die Aufgabe, eine bei ihr beantragte Schuldübernahme genau zu beachten. Die Beschlussfassung über die Annahme des neuen Schuldners hat selbstverständlich durch den Vorstand zu erfolgen. Als Schuldübernehmer kann nur ein Mitglied der Kasse in Betracht kommen, da statutengemäß nur an solche Darlehen gewährt werden. Der Vorstand wird auch immer einen schriftlichen Schuldübernahmevertrag verlangen, sofern er es nicht vorzieht, über-

haupt die Schuld des alten Schuldners zu löschen und dem neuen Schuldner ein neues Darlehen zu gewähren. — Besondere Sorgfalt muß bei einer zwischen dem alten und dem neuen Schuldner vereinbarten Schuldübernahme vom Kassier angewendet werden, der ja am Schalter mit den Schuldnern zu verkehren hat, damit nicht aus dem getätigten Verkehr die stillschweigende Zustimmung zur Schuldübernahme geschlossen und die Annahme des neuen Schuldners durch die Kasse vermutet wird. Gerade solche, vielleicht nicht genau abgeklärte Verhältnisse, geben Anlaß zu Prozessen, sowohl mit dem bisherigen Hauptschuldner, der die Schuld los sein will, als dann auch mit allfälligen Bürgen, die aus einer von ihnen nicht genehmigten Schuldübernahme ihre Befreiung erwarten oder wenigstens behaupten. Daher empfiehlt es sich, bei Kenntnis von solchen Schuldübernahmen das Schuldverhältnis sofort neu zu ordnen, und wenn nicht die erforderlichen Sicherheiten geboten sind, die Nichtannahme des neuen Schuldners ausdrücklich zu erklären und allfällig das alte Schuldverhältnis zur Liquidation zu bringen. Gerade die jetzige Zeit mit ihren da und dort schwierig gewordenen Verhältnissen legt es nahe, überall und bei allen Positionen auf rechtzeitige Abklärung und pünktliche Ordnung zu dringen. Dr. St.

## Oberwalliser Unterverband.

Der erste Schnee bedeckte die wuchtigen Massiv der beiden Alpenketten zwischen denen das Rhonetal sorgsam eingebettet ist, als sich die Abgeordneten der Oberwalliser Raiffeisenkassen am 17. Oktober zur 12. Delegiertenversammlung nach Brig begaben, um nach zweijährigem Unterbruch Rückschau und Auschau zu halten und neue Belehrung und Begleitung für die Gesunderhaltung und solide Weiterentwicklung der im Oberwalliservolk festverankerten Selbsthilfskreditinstitute zu holen. Ueber 60 Abgeordnete, die 39 von 47 bestehenden Kassen vertraten, fanden sich unter dem Vorsitz des unermüdblichen, hochverdienten Unterverbandspräsidenten, Domherr Werlen, Sitten, im Hotel „Müller“ ein.

Der freundliche Willkommgruß des Vorsitzenden galt vorab dem anwesenden Gast, Hrn. Staatsrat Escher, Vorsteher des Finanzdepartementes und den beiden Tagesreferenten, Theologieprofessor Mengis, Brig, und Verbandssekretär Heuberger, St. Gallen, dann aber auch den zahlreich erschienenen, aus entlegenen Tälern und Höhen hernieder gestiegenen wackern Raiffeisenmännern, die jahraus, jahrein ohne Lärm und große Aufmachung, aber mit einer beispiellosen Gemeinnützigkeit im Dienste der lieb gewordenen Kassen und ihrer Mitglieder tätig sind und dadurch den biedern Berglern ein gutes Stück Schollentreue und Heimatliebe erhalten helfen. Das sehr klar und einläßlich gehaltene Protokoll gab nicht nur ein anschauliches Bild von den Verhandlungen der letzten Versammlung, sondern war auch ein Charakteristikum der angeborenen Gründlichkeit und Objektivität des Verfassers, Hrn. Dfr. Clemenz, St. Niklaus. Die vom Präsidenten vorgelegte Jahresrechnung mit einem Vermögens-Saldo von Fr. 1568.05 fand gemäß den Anträgen der Rechnungsrevisoren, Kassier Hirschler, Oberems, und Superfaro, Saas-Fee, welche die sehr hauswirtschafliche Wirtschaft des Rechnungsgebers launig hervorhoben, ebenso einhellige Genehmigung und Verdankung wie das Protokoll. In einem sehr gediegenen, schriftlich niedergelegten Jahresberichte beleuchtete Domherr Werlen Stand und Entwicklung der Kassen. Bei seinen interessanten statistischen Vergleichen, welche sich diesmal speziell auf das Verhältnis der Einlegerzahl zur Bevölkerungszahl erstreckten, trat die vorherrschend vorbildliche Zusammenarbeit von Bevölkerung und Raiffeisenkassen hervor. So sind beispielsweise in Simplon nicht weniger als 85 Prozent der Einwohner Einleger der Raiffeisenkassen, in Randa 76, in Ergisch 55 Prozent. Daß es bei reger Aufmunterung oft schon nach kurzer Zeit gelingt, die Bevölkerung weitgehend um die eigene Dorfkasse zu scharen, beweist die im Jahre 1930 gegründete Darlehenskasse Fiesch, die bereits 23 Prozent der Einwohnerschaft für den Einlageverkehr zu gewinnen vermochte. Diese Beispiele sind ein unumstößlicher Beweis für die intensive Förderung des Sparsinns durch die Raiffeisen-

eisenkassen und ein Gradmesser für gesundes Fortkommen und einen kräftigen Selbsthilfswillen. Das durchschnittliche Sparguthaben macht im Oberwallis Fr. 715.— aus. Auch pro 1933 hatten die meisten Kassen Bilanzfortschritte zu verzeichnen, sodas eine Totalbilanzsumme von 11,6 Mill. erreicht wurde, während die Reserven um 31.111 Fr. auf 246,585 Fr. anstiegen. Der Berichterstatter erinnerte an die Neugründungen in Ugarn, Zeneggen und Zermatt, erwähnte die flott verlaufenen Jubiläumstagen von Löttschen und Leukerbad, stellte gute Fühlungnahme mit dem Zentralvorstand fest und schloß mit einem Appell zu streng gewissenhafter Innenverwaltung und Ausdehnung der Kassenzahl, die speziell im Goms noch erweiterungsfähig ist.

Haupttraktandum bildete das Zinsfußproblem, wobei sich H. Prof. Mengis über die grundsätzliche, vom kirchlichen Standpunkt aus beleuchtete Seite verbreitete. In sehr interessanten, wohldokumentierten Ausführungen widerlegte er vorerst die These vom absoluten kirchlichen Zinsverbot und wies nach, daß sich die Grundlehre nie geändert habe, wohl aber die Verhältnisse, die ein mäßiges Zinsnehmen rechtfertigen. Ist der Zins wegen des Darlehens an sich nicht gestattet, so entspricht es den Grundfäden der Gerechtigkeit und Vernunft, sich für entstehenden Schaden, bestehendes Risiko und entgehenden Gewinn entschädigen zu lassen, wobei die Schranken eines mäßigen Entgeltes einzubalten sind. Insbesondere sind es auch soziale Momente, welche für eine Fruchtbarmachung des Geldes in Darlehensform sprechen und einen Zins erlauben. Kräftiger Applaus lohnte den tiefgeschürfenden, klaren und überzeugenden Vortrag. Verbandssekretär Heuberger, der eingangs seiner Freude, wieder einmal mit den Oberwalliser Raiffeisenmännern tagen zu dürfen, Ausdruck gab und die Grüße des Zentralverbandes überbrachte, stellte das trotz schwerer Krisis anhaltende Fortschreiten der Raiffeisenbewegung fest, das insbesondere auf einen sehr bemerkenswerten, staatswirtschaftlich bedeutungsvollen Selbsthilfswillen der Landbevölkerung schließen läßt. Zur Behandlung der mehr praktischen Seite des Zinsfußproblems übergehend, beleuchtete der Referent die Zinsfußpolitik der als gemeinnützige, echt genossenschaftliche Geldinstitute bekannten Raiffeisenkassen. Ihre Tendenz geht aus sozialem Fühlen auf einen niedern Schuldzins aus. Sie arbeitete mit einem Unterschied zwischen Gläubiger- und Schuldnersätzen, der oft nicht einmal ein ganzes Prozent beträgt. Die Zinssätze, speziell die Gläubigersätze, sind ein Barometer für die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit und Sicherheit eines Geldinstitutes. Hohe Zinsen deuten auf ein entsprechendes Risiko. Normale, nicht mehr als ¼ Prozent über dem Kantonalbankfuß stehende Vergütungen sollen bei den Raiffeisenkassen die Regel bilden, um so eine vorteilhafte Schuldnerbedienug zu ermöglichen. Kommissionen, die im Bankgewerbe oft ein bedeutendes Ausmaß annehmen, sollen lediglich im Kontokorrent-Verkehr zur Anwendung kommen, wo der Umsatz der Kasse erhöhte Eigenspesen (Porti, größere zinslose Darbestände etc.) verursacht. ½ bis ¼ % pro Semester soll jedoch nirgends überschritten werden. Gegenüber säumigen Zinszahlern ist aus Gerechtigkeit und Erziehungsgründen die Anrechnung von Verzugszinsen von ½ bzw. ¼ % am Platz.

In seinem Schlußwort stellte der Vorsitzende, der beide Vorträge verdankte, fest, daß sich die Praxis der Raiffeisenkassen im Einklang befinde mit den grundsätzlichen Forderungen nach einem mäßigen, den Sparsinn fördernden und den Schuldner als dem sozial Schwächern begünstigenden Zinsfuß.

Beim anschließenden gemeinsamen Mittagessen, das dem Gasthotel alle Ehre machte, überbrachte Staatsrat Escher die Grüße der kantonalen Regierung und hob in anerkennenden Worten die großen Verdienste von Hrn. Domherr Werlen um die Raiffeisenkassen und damit um das Wohlergehen des Oberwalliservolkes hervor. Mit Befriedigung habe er vom guten Stand der Raiffeisenkassen gehört und möchte nur wünschen, daß es um die kantonalen Finanzen ebenso gut bestellt wäre. Mit der Einladung, den Sparsinn in den Familien zu pflegen und den Raiffeisengeist in den Kanton hineinzutragen, schloß Escher seinen Sympathiegruß und sicherte in der Frage der Stempelabgabe-

form (Marken- statt Einregistrierungsverfahren) Entgegenkommen gegenüber einem alten Begehren der Raiffeisenkassen zu. Die freundlichen Worte des kantonalen Finanzdirektors, der sich anlässlich der glanzvoll verlaufenen Schweiz. Raiffeisentagung vom Jahre 1929 in Zermatt der Darlehenskassenbewegung so gewogen gezeigt hatte, ernteten kräftigen Beifall, und es schloß der Vorsitzende die schöne Tagung, die neuen Ansporn für zielbewusste Weiterarbeit im Dienste der zu einem wirtschaftlichen Faktor gewordenen Kassen gegeben hat, durch welche die Oberwalliser ein wertvolles Stück Freiheit und Unabhängigkeit zurückerobert haben.

### Aargauischer Unterverband.

Am Montag, den 22. Oktober 1934, kamen im „Roten Haus“ in Brugg 120 Delegierte von 55 Kassen zusammen. Bei den Aargauer Kassen kann in der Tat ein außerordentlich lebhaftes Interesse für die ganze Bewegung festgestellt werden. Den Vorsitz führte Herr Großrat S t u b. Als Gast und Tagesreferent konnte er Hrn. Oberrichter Dr. Stadelmann (Präsident des Aufsichtsrates des schweizerischen Verbandes) begrüßen. Das Verbandsbureau war durch Revisor Bücheler vertreten. Ehrend gedachte der Präsident der drei toten Freunde, die seit letzter Versammlung aus unseren Reihen ausgeschieden sind, nämlich der Herren Kassier Häfliger von Reitnau, Kassier Beat Wettstein von Fislisbach und Aufsichtsratspräsident Pfarrer Dr. Schäfer von Schinz nach. Alle diese verblichenen Raiffeisenmänner haben aus edler Gesinnung tatkräftig ihr Bestes geleistet für das gute Gedeihen unserer Sache und damit zum Wohle des Volkes. Neben Herrn Pfarrer Dr. Schäfer hat sich insbesondere Herr Kassier Häfliger um die Gründung neuer Kassen bemüht. Er hat auch dem Unterverband als Kassier wertvolle Dienste geleistet.

Nach Ergänzung des Tagesbureaus durch die Herren Lehrer Näf, Ed. Wiederkehr, Posthalter Zumsteg und Kassier Schraner als Stimmenzähler, erstattete Herr Großrat Stutz den Jahresbericht. Die aargauischen Raiffeisenkassen weisen eine erfreuliche Entwicklung auf. Die anvertrauten Gelder belaufen sich nunmehr auf 42 Millionen Franken. Mit dem Abschluß 1933 haben die Reserven 1 Million Franken überschritten. Die größte Sorgfalt wird heute nicht so sehr der weitem Ausdehnung, sondern der Gesunderhaltung aller Kassen geschenkt. Als gesunde Institutionen werden wir die Krise überstehen. In einer gewissenhaften Verwaltung und in der respektvollen Verwirklichung der bestbewährten Raiffeisengrundsätze liegt unsere Kraft. — Im Berichtsjahre konnte durch Intervention des Zentralverbandes erreicht werden, daß die kantonale Regierung die Garantieleistung der Raiffeisenkassen für das Viehhandelspatent nunmehr anerkennt. Von den Kapitalien der Bauernhilfskasse wurde auch ein gewisser Betrag bei den Raiffeisenkassen angelegt.

Leber die von Herrn Lehrer Koch (Rohrdorf) abgelegte Verbandsrechnung mit einem Aktivsaldo von Fr. 1125.65 referierte im Namen der für vier Jahre bestimmten Revisions-Sektion Wettingen Herr Lehrer Sutter. Die Rechnung wurde unter bester Verdankung genehmigt. Auch das Protokoll der letzten Zusammenkunft vom 23. November 1933, in sehr einlässlicher Weise abgefaßt von Herrn Präsident Bugmann (Döttingen), wurde dankend gutgeheißen.

Als Ersatz für den verstorbenen Herrn Lehrer Häfliger beliebte aus den vorliegenden schriftlichen drei Vorschlägen einstimmig der Erste auf der Liste, Herr Präsident Paul Wilhelm von Safenwil, als neues Vorstandsmitglied. Im Zusammenhang mit diesem Wahlgeschäft ist am Schluß der Versammlung von mehreren Seiten die Tatsache festgestellt und kritisiert worden, daß Herr A. Brack-Käfer von Bögen, Präsident der hortigen Darlehenskasse und Mitglied des Unterverbands-Vorstandes, sich gleichzeitig als Vertreter der Bausparkassen betätigte. Nach lebhaften Voten von Vertretern von U.-Siggenthal und Zeihen wurde ein Vorschlag von Herrn Dr. Stadelmann angenommen, wonach die Doppelstellung Raiffeisenkasse/Bausparkasse im Schoße der Verbandsbehörden zur Sprache gebracht werden soll.

Der Tagesreferent, Herr Oberrichter Dr. S t a d e l m a n n, hat mit sehr interessanten Ausführungen über: „Bürgschaftsrecht und Kreditgewährung“ die Teilnehmer während 50 Minuten zu großer Aufmerksamkeit gewonnen. An Hand von Gesetz und rich-

terlicher Praxis wurden die Voraussetzungen und die verschiedenen Arten des Bürgschaftsvertrages klar dargelegt, die Haftung und die Rechte des Bürgen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen der Bürgschaft erläutert. Das ganze Referat war zugeschnitten auf die besondern Verhältnisse der Raiffeisenkassen, und gipfelte in der Feststellung, daß mit dem Bürgschaftswesen überall dort gute Erfahrungen gemacht wurden, wo dasselbe gesund gehandhabt worden ist. — Um den leitenden Organen unserer Kassen zu ermöglichen, bei der Behandlung der Bürgschaftsgeschäfte sich über alle notwendigen Formalitäten und Besonderheiten des Bürgschaftsrechtes orientieren zu können, wurde vom Vorsitzenden und aus der Mitte der Versammlung der lebhafteste Wunsch geäußert, das Referat im Drucke herauszugeben. Der Vertreter vom Verbandsbüro machte die Mitteilung, daß beabsichtigt sei, nach der Buchhaltungsanleitung und nach der Begleitung — als drittes noch ein kleines Handbuch über alle gewöhnlichen Rechtsfragen den leitenden Organen zur Verfügung zu stellen, sobald die Revision des Obligationenrechtes abgeschlossen sei. Die Herren Kassiere von Spreitenbach, Rohrdorf, Wohlenschwil, Auw und Schinz nach benützten die Diskussion, um ihre praktischen Erfahrungen bekannt zu geben.

Der Vorsitzende orientierte schließlich über die neue Kredithilfe an die notleidenden Landwirte. Die aargauischen Raiffeisenkassen haben schon bei der ersten Hilfsaktion als erste Gruppe ihren Beitrag von Fr. 7700.— prompt geleistet. Sie möchten nun zuerst einmal wissen und erfahren, was bisher mit den zur Verfügung gestellten Mitteln effektiv geleistet worden ist. Auf Vorschlag von Herrn Paul Koch, Villmergen, wird vorläufig auf die Frage der Ausrichtung einer weitem Sonderleistung nicht eingetreten, im Bewußtsein, daß jede Raiffeisenkasse selbst weitgehende praktische Bauernhilfe leistet.

In Stellvertretung des leider verhinderten Verbandssekretärs überbrachte Revisor B ü c h e l e r die Grüße vom Verbandsbüro. Er berichtete kurz über einige wichtige Punkte aus dem Bundesbeschluß über die neuen rechtlichen Schutzmaßnahmen für notleidende Bauern. Der Bundesbeschluß tritt am 1. Nov. 1934 in Kraft. Bei notorischem Rückstandswesen in den Zinsen könnten darnach von den Kassen bei amtlichen Sanierungen Abstriche von 10—25 % auf gedeckte Hypothekenzinsen verlangt werden. Bei Hypothekendarlehen, die über die eventuelle Sanierungsschätzung hinausgehen, kann die Gläubigerkasse nur dann von der Zustimmung zum Nachlaßvertrag und der damit verbundenen sofortigen Belangung der Bürgen Umgang nehmen, wenn die Bürgen für die darauf eintretende Kapitalstundung auf vier Jahre besondere Sicherheit leisten. — Durch zielbewusste und intensive Förderung des Selbsthilfewillens wollen die Raiffeisenkassen weitgehend vorbeugend wirken, daß ihre Mitglieder und Schuldner in der Krise durchhalten können (genaue Prüfung der Leistungsfähigkeit von Schuldnern und Bürgen, Festsetzung von kleineren, regelmäßigen Zahlungen etc.). Im Bewußtsein ihrer hohen, zeitgemäßen Aufgabe der praktischen Mitarbeit an der Wiedergesundung der Wirtschaft auf christlicher Grundlage stehen die Raiffeisenmänner unentwegt ein für ihre Ideale.

An der Bruggener Tagung wurde in diesem Sinne wertvolle Aufbau-Arbeit geleistet! —

### Zum eidgenössischen Bankengesetz.

Der 8. November 1934 ist zu einem bedeutsamen Datum für das schweizerische Bankwesen geworden. An diesem Tage haben die beiden eidgen. Kammern das eidgen. Bankengesetz definitiv verabschiedet, und zwar der Ständerat einstimmig, der Nationalrat bei einer einzigen Gegenstimme. Das Gesetz unterliegt zwar noch einer 90tägigen Referendumsfrist. Dieselbe dürfte indessen unbenützt verstreichen, nachdem man in den Räten eifrig bemüht war, durch verschiedene Konzeptionen Formulierungen zu finden, die event. Referendumsgelüsten den Boden entzogen haben. Und da speziell aus dem Volke heraus mit allem Nachdruck im Anschluß an verschiedene unrühmliche Bankaffären nach gesetzlicher Regelung der Banktätigkeit gerufen worden ist, kämen Ablehnungsgelüste kaum auf ihre Rechnung. So ist damit zu rechnen, daß die eidgen. Gesetzesammlung demnächst offiziell um eine weitere

Nummer bereichert und der mit dem Erlaß der Vollziehungsverordnung betraute Bundesrat dieselbe auf das kommende Frühjahr in Kraft erklären wird.

Den Schlußabstimmungen vom 8. Nov. gingen zahlreiche und z. T. lange Debatten in den Räten, besonders aber in den vorbereitenden Kommissionen voraus, was im Hinblick auf das betretene Neuland, und den Umstand, daß neben vorbeugenden doch auch fördernde Momente berücksichtigt werden mußten, verständlich war. Im großen ganzen sind zwar am bundesrätlichen Entwurfe nur wenige, wesentliche Änderungen vorgenommen worden. Hervorragende Arbeit an diesem Gesetzesentwurf hat der Ständerat unter Führung seines Kommissionspräsidenten, Dr. E. Thalman, Basel, geleistet. Die Ständekammer erbrachte einmal mehr den Beweis, daß in ihren Reihen ohne großen Lärm tiefgründig, zweckmäßig und weitblickend gearbeitet wird. Die unter Zuzug von Fachexperten hervorgegangene ständerätliche Formulierung hatte durch den Nationalrat eine Reihe von Ergänzungen und Abänderungen erfahren, mit denen sich die Ständekammer verschiedentlich nicht einverstanden erklärte, was zu Differenzen führte, deren Beseitigung einen wesentlichen Teil der außerordentlichen November-session in Anspruch nahm. Der Ständerat, dem bei der Beratung die Priorität zukam, bemühte sich, aus der Vorlage ein Gläubigerschutzgesetz zu machen, das bei aller Strenge in den wichtigsten Punkten (Garantiemittel, Publizität, Kontrolle etc.) den einzelnen Instituten die Erfüllung ihrer volkswirtschaftlichen Aufgaben nicht allzusehr erschweren sollte. Im Nationalrat, wo sich zuweilen volkspychologische Einflüsse stärker geltend machten, entwickelten sich einzelne Zusätze, die wohl gut gemeint waren, jedoch den praktischen Verwirklichungsmöglichkeiten zu wenig Rechnung trugen. Dies traf speziell in zwei Punkten zu, die auch für die Raiffeisenkassen von besonderer Bedeutung waren, nämlich bei der Vereinheitlichung der Vorschriften über das Sparkassawesen, wo seit Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches gut die Hälfte der Kantone mehr oder weniger glücklich legifert hatten, und sodann bei der Umschreibung der Voraussetzungen für die Ausübung der f a c h m ä n n i s c h e n R e v i s i o n. Hielt der Ständerat stark mehrheitlich dafür, das Gesetz bringe für alle Gläubigerkategorien hinreichende Garantien und bedeute eine vollwertige Arbeit, die keiner kantonalen Ergänzungsgesetze mehr bedürfe, traten im Nationalrat speziell aus den Kantonen Zürich und Glarus Vertreter auf, die für Herübernahme von veralteten, speziell in der Form anfechtbaren Bestimmungen kantonalen Sparkassagesetze votierten. Und da auffallenderweise der Nationalrat auch noch föderalistische Argumente ins Treffen schickte, resultierte schließlich bei einiger Konzession des Senates eine Formulierung, nach welcher unter anderem Voraussetzungen von den Kantonen noch Deduktions-Sondervorschriften für Spargelder bis zu 5000 Fr. pro Heft erlassen werden können. Dies hat jedoch innert 3 Jahren im Wege der Gesetzgebung und unter Genehmigung des Bundesrates zu geschehen. Es ist anzunehmen, daß nur ganz wenige Kantone von diesem Recht Gebrauch machen werden. Im Einklang mit der Einstellung des Chefs des Finanzdepartementes, Bundesrat Meyer, traten insbesondere Widmer (Zürich) und Meili (Schurg.) in wohl dokumentierter Weise für abschließende, einheitliche Bestimmungen für das ganze Land ein. —

Einen weiteren für die Raiffeisenorganisationen wichtigen Gegensatz, wo schließlich der Ständerat nach anfänglichem starkem Widerstreben auch einigermaßen nachgab, schuf der Nationalrat, indem er für die Revisionsverbände und Treuhandgesellschaften, welche Bankrevisionen vornehmen, das formelle Verbot aufstellte, Bankgeschäfte, insbesondere aber Vermögensverwaltungen zu besorgen. Diese Bestimmung hätte bei buchstäblicher Anwendung unserem Verband, der im wesentlichen aus Revisionsabteilung und Geldausgleichstelle besteht, die Beibehaltung der für einen zuverlässigen Revisionsdienst geradezu unerlässlichen Zusammenarbeit der wichtigsten Dienstzweige unmöglich gemacht. Diese von allen Seiten als stichhaltig befundenen Einwände führten im Nationalrat zur Einsicht, daß hier ein Sonderfall vorliege, der eine Sonderbehandlung rechtfertige. Beliebte ein Antrag Meili auf Streichung des formellen Verbotes, evtl. Beschränkung desselben

auf die Vermögensverwaltungen nicht, so fand eine von Bundesrat Meyer vorgeschlagene Protokollerklärung, wonach die Raiffeisenkassen ihre Zentralorganisation in bisheriger Weise weiterführen dürfen, solange der Verband nur die ihm angeschlossenen Klassen repräsentiert, nach reger Verantwortung verschiedener Ratsmitglieder Anklang. Neben Nationalrat Meili, Mitglied des Verbandsaufsichtsrates, dessen Votum starken Eindruck machte, setzten sich Dr. Sager und Dr. Duft (St. Gallen), sowie Studer (Escholzmatt) dafür ein. Auch Grimm (Bern) erachtete eine Sonderstellung für die Raiffeisenkassen am Platze. Ungewollt erfuhren so die Raiffeisenkassen in den eidgen. Räten nähere Besprechung und es ist erfreulich, daß das allseitige Bestreben zum Ausdruck kam, diesen im Dienste der Bauern, des Mittel- und Arbeiterstandes stehenden gemeinnützigen Institutionen Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, was hinwiederum im Volke draußen auch zur Stärkung des Vertrauens in das Parlament beitragen wird. Auch die Presse hat den für die Raiffeisenkassen günstigen Ausgang dieser Debatte wohlwollend kommentiert. Der jüngst zum Direktor der Welttelegraphenunion ernannte Bundesstadredaktor des „Vaterland“, F. von Ernst, bezeichnete das Resultat als einen bemerkenswerten Erfolg der Raiffeisenkassen, indem bäuerliche, freisinnige und konservative Redner mit guten Argumenten dafür eintraten, daß mit der Unvereinbarkeit von Zentralkasse und Revisionsdienst bei den Darlehenskassen ihr Wesen selbst getroffen worden wäre und durch die getroffene Lösung der Wunsch der so segensreichen und erprobten Raiffeisenorganisationen erfüllt worden sei.

Wenn nun auch bei der Ausarbeitung der Vollziehungsverordnung, wo unserem Verband wie bei der Ausarbeitung des Expertenentwurfes Mitsprachegelegenheit geboten werden wird, der nämlich lokale Geist vorherrscht, wird es den Raiffeisenkassen möglich sein, sich unter dem neuen Gesetz zurecht zu finden und in der künftigen Entwicklung nicht gehemmt zu sein. Was bisher Raiffeisengrundsätze und Statuten als einzig zielsichere Richtlinie gewiesen haben, wird in manchen Punkten nunmehr gesetzlich verankert, und zwar auch unter gesetzlicher Ahndung im Abweichungsfall. Daß es gilt, das in wohlthuernder Weise bekundete Vertrauen des Parlamentes bis zur letzten Kasse durch eine stramme, statuten- und gesetzeskonforme Geschäftsführung zu rechtfertigen, braucht keiner näheren Erörterung. Dies um so weniger, als nur in diesem Falle eine dauernde Erfüllung der wirtschaftlichen, sozialen und sittlichen Aufgaben der Raiffeisenkassen möglich ist.

(Wir werden in den nächsten Nummern des „Raiffeisenboten“ näher auf den Inhalt des neuen Gesetzes zurückkommen. Red.)

## Aus unserer Bewegung.

**Mosnang** (St. Gallen). Regionalversammlung. Nach mehrjährigem Unterbruch sammelten sich am 21. Oktober in freier Zusammenkunft über 40 Abgeordnete der Raiffeisenkassen aus den Bezirken Alt-, Neu- und Untertoggenburg. Von den bestehenden 14 Institutionen hatten deren 12 nach dem just im bunten Herbstkleid glänzenden, schmucken Bergdorf Mosnang Vertreter entsandt, wo sie im „Aldler“-Saal vom Präsidenten der Ortskasse, Hrn. Gemeinderat B l e i c h e n b a c h e r, herzlich willkommen geheißen wurden. Er begrüßte neben dem Tagesreferenten insbesondere die Vertretung der neugegründeten Darlehenskasse Bichwil, während Kassier H u g e n b e l e r, Magdenau, das von Aktuar H o s t e t t e r verfaßte Protokoll der letzten Tagung eröffnete.

Verbands-Sekretär H e u b e r g e r ergriff sodann das Wort, um vorerst in anerkennenden Worten der Darlehenskasse des Tagungsortes zu gedenken, die sich trotz Bestehens eines weitern lokalen Geldinstitutes innert 12 Jahren zu einem kräftigen Raiffeisengebilde mit 117 Mitgliedern, 750,000 Fr. Bilanzsumme und 2,3 Millionen Jahresumsatz entwickelt und sich damit über Existenzberechtigung, gute Führung und ein schönes Maß von Vertrauen ausgewiesen hat. In einer Zeit, wo sich im wirtschaftlichen Leben ein allgemeiner Rückgang bemerkbar macht, ist es den Raiffeisenkassen in ihrer Gesamtheit immer noch möglich, Einlagenzunahmen zu verzeichnen und im Zeichen des Fortschrittes zu tagen. Anschließend folgte ein Referat über die F r e i w i r t s c h a f t s t h e o r i e, für welche zum Teil aus Lehrerkreisen eine steigende Propaganda entfaltet wird. Unter Ausnützung der Krisenstimmung wird für diese utopistische Wirtschaftslehre gewonnen, wodurch bedauerlicherweise verantwortungsbewußten Volks- und Staatsführern die Arbeit erschwert und den notleidenden Kreisen ein Paradies versprochen wird, wie es dem Erdendasein nach göttlicher Verheißung niemals beschieden sein kann. Der Referent führte in den Gedankengang der drei großen F (Fest-

währung — Freigeld — Freiland) ein, machte mit dem verkehrstechnisch, wie hygienisch ansehbaren Klebegeld und dem zum Staatspächtertum führenden Freiland vertraut und wies auch auf die bedenklichen Moraltheorien des Freigeldvaters Geßel hin. Sie stellen sich den Lehren des Raiffellutur- und Freigeldvertreters W. Zimmermann würdig zur Seite und würden durch ihre Verwirklichung die Menschheit unglücklicher denn je machen.

Gemeindefreier S u b e r überbrachte die Grüße der Gemeinde Mosnang, beglückwünschte die Raiffeisenmänner zur lobenswerten Nahrung und Förderung des Selbsthilfegedankens, aus dem ein vertrauensvolles Schaffen und Kämpfen quillt, und begrüßte die Aufklärung über moderne wirtschaftliche Irrlehren, mit welchen viel Anheil gestiftet und dem Einzelnen das Selbstvertrauen genommen wird.

Die allgemeine Diskussion brachte eine Reihe weiterer aktueller Fragen, wie Tätigkeit der Bau- und Zwecksparkassen, rechtliche Schutzmaßnahmen zu Gunsten notleidender Landwirte, Zinsfußpolitik, Bürgerchaftsrecht, etc., zur Sprache. Als alter Mosnanger gab Kassier Baumberger, Mogensberg, seiner Freude über das Fufßfassen des Raiffeisengedankens in seiner Heimatgemeinde Ausdruck und redete einem Zusammenschluß der beiden örtlichen Geldinstitute zu einem kräftigen, das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben begünstigenden Unternehmen das Wort. Anvermerkt verstrich die Zeit, bis nach mehr als dreistündiger Tagung, die Oberbelfenschwil als nächsten Versammlungsort bezeichnet hatte, Präsident Weichenbacher den regen und interessanten Gedankenaustausch mit einem freundlichen Dankeswort abschloß.

**Jona** (St. Gallen). Unter tatkräftiger Mitwirkung der Vereine von Landwirtschaft, Bienenzucht und Gewerbe, hat die gut 3000 Seelen zählende Gemeinde Jona in den Tagen vom 13. bis 22. Oktober mit gutem Erfolg das nicht alltägliche Werk einer lokalen Landwirtschafts- und Gewerbeausstellung vollbracht. Jona bewies damit, daß es sich nicht einem niederschmetternden Kopfhängertum und verhängnisvollen Fatalismus hingeben will, sondern mitvoll den Zeitschwierigkeiten die Stirne bietet und einen kräftigen Durchhaltewillen wach hält. An der wohl gelungenen Ausstellung, die Leistungen zeigte, welche mancher derartigen Bezirks- oder Kantonschau Ehre gemacht hätten, beteiligte sich auch die örtliche Darlehenskasse. Seit bald drei Jahrzehnten nimmt sie Anteil am Aufstieg dieser gemischtwirtschaftlichen Vorstandsgemeinde von Rapperswil und hat indirekt beigetragen, daß ein fester Selbsthilfswille heimisch und ein gesunder Fortschritt sprichwörtlich geworden ist. Die Kasse ließ es sich nicht nehmen, auf den 19. Oktober die Mitglieder zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, um einen kurzen Rückblick zu tun und die Erfolge raiffeisenischer Zusammenarbeit vor Augen zu führen.

Zu diesem Zwecke sprach Verbands-Sekretär Heuberger in einem stündigen Referat über das Thema „Die Raiffeisenkassen im Lichte der Gegenwart“. Er erinnerte an die wenige Jahrzehnte zurückliegende Zeit, wo man die Raiffeisenkassen als kleine, unscheinbare Käselein tazierte, denen das Lebenslicht von selbst auslöschen werde und, besonders in Bankfreien, das Geld- und Kreditwesen als unbestrittene Domäne geschulter Bankfachmänner betrachtet wurde. Heute steht trotz vielfacher Abneigung, aber dank der schaffenden Kraft der Solidarität des ländlichen Mittel- und Arbeiterstandes eine Organisation von 600 ländlichen Darlehenskassen mit 55,000 Mitgliedern, 350 Mill. Fr. anvertrauten Geldern und 10 Millionen Reserven vor uns, um durch Pflege des Sparfinns und vorteilhafte Kreditgewährung den mittleren und untern Volkschichten eine kräftige Stütze im Existenzkampf zu sein. Das Gelingen der praktischen, ohne jegliche Staatshilfe erzielten Erfolge liegt vor allem auf sozial-ethischem Gebiet, das auch im Wirtschaftsleben nie ungekräftet negiert werden kann. Die vornehmen, auf das Gemeinwohl bedachten Grundsätze der Raiffeisenkassen kommen besonders jetzt zu Ehren, wo viele, mit Amoral, Utopie und ungesundem Gewinnstreben behaftete Unternehmen dem Untergang geweiht sind. Die innere Kraft und Stärke des Raiffeisengedankens zeigen die 68 st. gallischen Raiffeisenkassen, zeigt der rückschlagsfreie Aufstieg der Darlehenskasse Jona, die 140 Mitglieder zählt, 1,4 Millionen Bilanzsumme, 650 Spareinleger und 45,000 Fr. Reserven aufweist und in intensivster Weise auf vorteilhafte Zinsbedingungen bedacht war. Lobend hob der Referent die Tätigkeit der leitenden Organe, insbesondere des eifrigen Kassiers, Hrn. Lehrer S o b i hervor und belegte die umsichtige Arbeit von Kassabehörden und Kassier mit der Feststellung, daß in mehr als 27jähriger Tätigkeit noch kein einziger Verlust entstanden sei.

Die anschließende Diskussion, an der sich vornehmlich der frühere Kassapresident, Gemeindeammann Wettenschwiler und Gemeinderat Helbling, sowie Kassier Hobi beteiligten, streifte u. a. das Gebiet der Bauernhilfskassen, die rechtlichen Schutzmaßnahmen zu Gunsten notleidender Landwirte, die verwerfliche, unseriöse Propaganda der Bau- und Zwecksparkassen und hob die ehrliche, von viel Gemeinnützigkeit und Opferfinns beseelte, reelle Raiffeisenarbeit hervor.

So nahm die vom Vorstandspräsidenten, Hrn. Kantonsrat W i n i g e r präsiidierte Versammlung einen recht belehrenden und ermunternden Verlauf. Sie hinterlegte insbesondere den Dank an die weiblickenden Kassagründer, die im Jahre 1908 mit der Kasse den Grundstein zu einem segensreichen Werk gelegt hatten, ohne welches man sich das wirtschaftliche Leben von Jona kaum mehr vorstellen könnte.

## Vermischtes.

### Die Kantonalbanken und die Großbanken im III. Quartal 1934.

Nach der im „Schweiz. Handelsamtsblatt“ veröffentlichten Aufstellung hat sich die Bilanzsumme der Kantonalbanken im III. Quartal 1934 um 53 Mill. oder von 7771 auf 7824 Millionen erweitert. Die Bilanzvermehrung rührt in Hauptsachen von einer Erhöhung der Pfandbriefgelder her, die um 30 Mill. Fr. zugenommen haben. Bei den Publikumsgeldern weisen die Spar- und Depositeneinlagen eine Zunahme von 2,4 Mill., die Obligationen eine solche von 8,1 Mill. auf, während die Kreditoren um 7 Mill. abgenommen haben. Bei der Mehrzahl der Institute war das Sparkonto rückläufig, während der Obligationenbestand nur bei 9 Instituten abgenommen, bei 17 aber zugenommen hat.

Bei den Großbanken hat sich der Schrumpungsprozess weiter fortgesetzt. Die Bilanzsumme ist um 102 auf 5090 Millionen gefallen. Die Guthaben auf Spar-, Depositen- und Einlagehefte weisen einen Rückgang von 15,9 Mill. Fr., die Kassaobligationen einen solchen von 43,2 Mill. Fr. auf. An diesen Rückgängen bei den Publikumsgeldern sind fast alle Institute beteiligt, am stärksten die Schweiz. Volksbank, bei welcher die Spar- und Depositengelder um 10,6 und die Obligationengelder um 20,5 Mill. Fr. zurückgingen.

Bei der vor einigen Monaten in Zahlungsschwierigkeiten gekommenen Bank für Graubünden hat der Sachwalter einen Status aufgestellt, nach welchem 38 Millionen Passiven 27 Millionen Aktiven gegenüberstehen, sodas sich für die Gläubiger der fünften Klasse ein Ausfall von 45 % ergäbe. 4,2 Mill. Fr. Stamm- und 1 Mill. Fr. Prioritätsaktien sind dabei bereits als verloren in Abzug gebracht. Der große Ausfall ist insbesondere auf die niedere Einschätzung der Hotelhypotheken zurückzuführen.

Wie man vernimmt, hat der Kleine Rat (Regierungsrat) des Kantons Graubünden beim Bundesrat eine Bundesintervention zugunsten der notleidenden Privatbanken nachgesucht. Auf die Antwort darf man gespannt sein. Es geht einfach nichts über die Anhänglichkeit der Kinder Mutter Helvetias.

Das nicht nur kleine Leute auf geschwäzige Agenten hereinfallen, sondern zur Abwechslung auch gewiegte Großbankiers durch Betrüger hereingelegt werden, hat Ende Oktober der in Zürich abgeurteilte Fall des Millionen schwindler Diggelmann gezeigt. Am Fehlbetrag von 2,1 Mill. Fr. partizipieren u. a. drei Großbanken, die Kredite von Fr. 370,000, 492,000 und 225,000 gewährten. Aus einfachen kleinbäuerlichen Verhältnissen stammend, schwang sich Diggelmann zum gewandten Kaufmann hervor, war zunächst ein Vorbild an Solidität, Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit, geriet dann in den Autohandel, kam m o r a l i s c h auf abschüssige Bahn, verbrauchte in den letzten 5 Jahren durchschnittlich 65,000 bis 70,000 Fr. und stand als 51jähriger wegen Betrug in der Höhe von 1¼ Mill. Fr. vor Gericht, das ihm 5 Jahre Zuchthaus zudiktirte. Wie andere Großbetrüger verstand es Diggelmann sich dadurch erhöhten Kredit zu verschaffen, daß er anfänglich Vorschüsse vermittelt Geldaufnahmen bei andern Instituten prompt zurückbezahlte, und so den soliden, umsichtigen Geschäftsmann markierte.

Vom Walliser Sauer. Diesen Herbst sind von 11 Stationen des Mittel- und Unterwallis 1,8 Millionen Liter Sauer zum Versand gelangt.

Die Kantonalbank von Bern, deren Leitung sich gegenüber den Raiffeisenorganisationen stets loyal gezeigt hat, feierte jüngst als älteste Kantonalbank ihren 100jährigen Bestand. Einer ihrer Direktoren steht seit 53 Jahren im Dienst des Institutes. In einer reich illustrierten Festschrift ist der Werden- und Entwicklungsgang der Bank und damit ein gutes Stück bernischer und schweizerischer Bankgeschichte geschildert worden.

Die Verfallung scheint der Landwirtschaft in Rußland nicht gut bekommen zu sein, denn die Ochsen und Rüge verminderten sich von 1928 bis 1933 von 68 Millionen auf

38,6 Millionen Stück, die Schweine von 20,9 auf 12,2 Millionen, die Pferde von 34 Millionen auf weniger als die Hälfte. Am schlechtesten scheint es den armen Schluckern, den Besitzern von Schafen und Ziegen ergangen zu sein, denn die Zahl dieser vierbeinigen Freunde des kleinen Mannes fiel auf weniger als ein Drittel, von 147,2 Millionen auf 50,6 Millionen. Darnach werden die Russen in Zukunft das Fasten noch gründlicher lernen müssen wie bisher, denn für die künftigen Ernten Rußlands eröffnet diese enorme Verminderung der Düngerkieferanten keine günstige Aussicht.

Aus einem Bürgerratsprotokoll: „Die Bauernhilfskasse A beantragt in zwei Fällen Zinsnachlaß. Der Konsequenzen wegen wird nicht darauf eingetreten.“

Eine Mahnung zur Vorsicht bei der Erweiterung des Nachschußes. In einer Vortragsreihe, die der bekannte, auch vom Schweiz. Bauernsekretariat konsultierte Basler Jurist, Prof. Dr. R. Haab, im Schoße der Basler Handelskammer hielt, stellte der Referent die Forderung auf, daß der Mißbrauch des Nachschußvertrages als Mittel zur Schuldenabschüttelung unbedingt verhindert werden müsse. Obgleich die Schonung des Schuldners im Zuge der Zeit liegt, trat Prof. Haab für eine Verschärfung des Nachschußvertrages ein, weil durch eine Ueberspannung des Schuldnerschutzes einem dem Wohl des Ganzen viel gefährlichere Gläubiger-Not hervorgerufen werden könnte.

Für anständige landwirtschaftliche Produktenpreise trat die „Hotel-Revue“ in ihrer Nummer 34/35 ein, wenn sie schrieb: „Lassen wir den landwirtschaftlichen Betrieben Gerechtigkeit widerfahren, denn auch sie leiden sehr stark unter der Krise, besonders die Klein- und Bergbauern. Den schwer arbeitenden Proletarier-Bauern soll man ihre Erzeugnisse nicht noch mehr herunter drücken. Diese sollen nicht zugunsten der Hotelgäste, die gewöhnlich besser bemittelte Leute sind, ihre schwer erarbeiteten Produkten halb oder ganz verschenken. Das ginge nicht an!“

Hausstresors bieten nur eine beschränkte Sicherheit. Im Hotel „Falken“ in Altstätten wurde aus dem Bureau der gegen 30 Kilo schwere Tresor mit Fr. 1000.— Bargeld gestohlen. Es wird vermutet, daß ein Hotelgast, der für eine Woche ein Zimmer gemietet hatte, aber am Morgen nach dem Diebstahl spurlos verschwunden war, zusammen mit einem Gehilfen die Tat ausgeführt hat.

Größere Bargebeträge beim nächstgelegenen, soliden Geldinstitut anlegen — und das sind auf dem Lande insbesondere die genossenschaftlichen Raiffeisenkassen —, ist nach wie vor das sicherste Mittel, um derartigen Diebstahlschäden auszuweichen.

In Basel ist die Treuhand- und Bankanstalt A.-G. in Konkurs geraten. Diese Bank hat in den Jahren 1925/30 eine gewaltige Propaganda für 6 ¾ prozentige Obligationen entfaltet und diese Titel als „sehr vorteilhafte, keinen Kurschwankungen unterworfenen Kapitalanlage“ empfohlen. Vor diesem Unternehmen ist in 6 verschiedenen Nummern des „Raiffeisenbote“ gewarnt worden. Hintermann dieser famosen A.-G. soll ein gewisser Fr. Madöry sein, der unter dem Titel der hochwohlwolllichen Gewerbefreiheit möglicherweise in kurzer Zeit seine Geschäfte unter einer andern Firma weiter treibt.

Das Bankgeschäft im Restaurant. In ostschweiz. Zeitungen (die sich derartige Inserataufgeber etwas näher ansehen sollten) empfiehlt sich in letzter Zeit ein Bankkommissionsgeschäft „Wieland“ in Ebnat-Kappel. Der nicht näher bezeichnete Vertreter dieser „Firma“ gibt zwei Mal in der Woche Sprechstunden in einem Restaurant von St. Gallen-Ost und empfiehlt sich für Darlehen zum Ankauf von Liegenschaften, Möbeln etc.

Wie bei allen durch Zeitungsinsertate sich empfehlenden privaten Darlehensvermittlern warnen wir auch hier nachdrücklich vor irgendwelchen Geschäftsanknüpfungen.

Ein beneidenswertes Kantön. Während fast alenthalben die Steuervermögen zurückgehen, kann der Thurgau

pro 1933 eine Zunahme von 783 auf 786 Millionen Fr. feststellen. Das steuerbare Einkommen ist allerdings von 122,7 auf 121,1 Mill. Fr. zurückgegangen. Bekanntlich hat das Thurgauervoll vor einigen Monaten mit ansehnlichem Mehr ein neues Steuergesetz angenommen. Der regierungsrätliche Rechenschaftsbericht schreibt die Erweiterung des Steuerkapitals einer bessern Steuer-moral zu.

Bundesaufwand aus dem Getreidegesetz pro 1933. Zufolge der guten Ernte und wegen dem niedern Einstandspreis des vom Ausland zugekauften Getreides belief sich gemäß Getreidegesetz und dem durch Bundesbeschluß festgesetzten Uebernahmepreis für Inlandsfrucht, die Bundesleistung auf 27,1 Mill. Fr., wozu noch 6 Mill. Fr. Mahlprämien kommen. Es ist dies die Höchstbelastung seit Bestehen der neuen Getreideordnung. Der Produzentenpreis betrug 36 Fr. pro 100 Kg., der Preis für ausländischen Weizen franco Basel Fr. 12.—. Für die Jahre 1934 und 1935 ist ein Preis von Fr. 34.— gesichert.

Aufklärung über die Obstverwertung in der Schule. Die aargauische Erziehungsdirektion hat in einem Kreis-schreiben die Schulpflegschaften, Inspektoren und Lehrer auf die Notwendigkeit rationaler Obstverwertung im Inland aufmerksam gemacht und zur Behandlung des Obstproblems im Schulunterricht eingeladen. Dem Kreis-schreiben wurden Begleitungen über Baumpflege, Schädlingsbekämpfung, Lagerung, Dörrobst und Süßmosterei angefügt.

Produktenpreisvergleich in der Landwirtschaft: 1912 und 1934. Pro Kg. Lebendgewicht wurden im Landesdurchschnitt bezahlt:

	1912	1934
Fette Rinder	Fr. 1.14	Fr. 1.09
Fette Muni	„ 1.03	„ —.84
Fette Kühe	„ —.98	„ —.86
Pro Kg. Milch, wurde bezahlt:		
Räferemilch	Fr. —.19,3	Fr. —.18,8

Demgegenüber sind die Produktionskosten heute vielfach noch wesentlich höher als im Jahre 1912. Der Schuldzins für 1. Hypotheken ist etwas niedriger. Er betrug 1912 durchschnittlich 4,45 Prozent, heute 4,35 Prozent. Der Unterschied wird jedoch mehr als aufgewogen durch den weit höheren Verschuldungsgrad, wodurch die effektive Zinsenlast wesentlich größer ist als vor dem Kriege.

Günstiger Halbjahresabschluß bei Post, Telephon und Telegraph. Im ersten Halbjahr 1934 wurde bei der Post ein Betriebsüberschuß von Fr. 6,92 Mill. oder ein um 1,6 Mill. Fr. besseres Resultat erzielt als in der gleichen Periode des Vorjahres. Bei Telephon und Telegraph macht der Betriebsüberschuß 27,2 Mill. Fr., oder 2,8 Mill. mehr aus. In beiden Fällen kommen hievon noch die Aufwendungen für Schulzinsen und Abschreibungen in Abgang.

## Notizen.

**Vorbereitungen für den Jahresabschluß.** Kassiere! Treffet Vorarbeiten für einen rechtzeitigen Abschluß der Jahresbilanz. Rechnet die Zinsen, haltet die Hauptbücher (Kontobücher) à jour und bestellst jetzt die nötigen Rechnungsformulare bei der Materialabteilung des Verbandes!

**Heimsparrassen.** — **Vormerkung im Sparheft.** Wenn Heimsparrassen abgegeben werden, was in der Regel Erreichung eines Minimal-Sparguthabens von 5 Fr. voraussetzt, soll die Sparrassette mit ihrer Nummer und dem Abgabedatum am Kopfe der ersten Sparrassette vorgemerkt werden. (S. B. Sparrbüchse Nr. 16 v. 16. XI. 34.)

**Hereinbringung der Zinsen und Abzahlungen.** Die Zeit der herbftlichen Geldeingänge bei den Schuldnern soll von den Kassieren zur hereinbringung fälliger Verpflichtungen benützt werden, wobei auch auf kleine Teilbeträge getrachtet und in besondern Fällen der Weg der persönlichen Abholung benützt werden soll.

## Briefkasten.

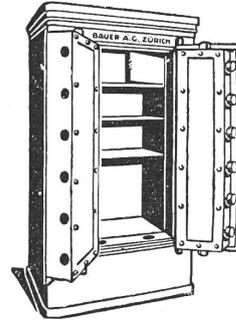
An **S. R. in U.** Bei der Redaktion des „Raiffeisenbote“ besteht darüber kein Zweifel, daß die Stellung eines Raiffeisenfunktionärs mit derjenigen eines Bauparkassaaagenten absolut unvereinbar ist und Leute, die sich in solcher Doppelfunktion befinden, von selbst die Konsequenzen ziehen sollten.

An **R. L. in U.** Halten Sie mit Neuananschaffungen an Büraumaterialien zurück! Das Inkostenkonto ist bekanntlich speziell in den Erstlingsjahren sehr empfindlich. Die Schuldner verlangen nicht so sehr nach einer noblen Büraueinrichtung als vielmehr nach vorteilhaften Zinssätzen und den Einlegern ist neben einem zeitgemäßen Zins vorab an der Gewißheit gelegen, den Franken jederzeit mit 100 Rappen zurückbezahlt zu erhalten. Also Sparfameit auch in diesen Dingen, ohne dabei die absolut unerläßlichen Sicherheitsvorrichtungen, speziell Kassaschränke von erstklassiger Konstruktion und genügenden Dimensionen, zu vernachlässigen.

An **R. L. in Z.** Verwerflich und gefährlich ist es, zur Vermeidung des Anwachsens von Guthaben beim Verband überschüssige Mittel in unsichere Darlehen zu stecken, um damit vermeintlich eine ertragreiche Geldverwertung zu betreiben. Verschiedene Kassen wüßten über die Folgen eines derartigen kurzfristigen Handelns, das man auch mit „genossenschaftlichem Egoismus“ bezeichnen könnte, etwas zu erzählen. Jahrelange Schwierigkeiten, allerlei Umtrieb und gelegentlich noch Verluste waren das Resultat und obendrein war kein Geld da, wenn legale, in den statutarischen Rahmen fallende Kredit-

gesuche vorlagen. Das „Börteln“ hat sich auf die Dauer noch nie bewährt, wohl aber ein durch langjährige Erfahrungen erprobter, unentwegter Gradauskurs. Raiffeisengruß.

An **H. A. in W.** Es ist mehr als bezeichnend, daß es jene Bauparkasse ablehnt, einen Referenten zu entsenden, weil sie weiß, daß ihr ein schlagfertiger Gegner gegenübersteht. Der Hinweis auf die kommende eidgenössische Verordnung ist eine leere Ausrede, sonst würde nicht an eine andere Versammlung im st. gallischen Rheintal ein ganz prominenter Vertreter der betr. Firma entsandt worden sein.



Feuer- und diebssichere

**Kassen-  
Schränke**  
modernster Art

Panzertüren / Tresoranlagen  
Aktenschränke

**Bauer A.-G., Zürich 6**

Geldschrank- und Tresorbau  
Nordstrasse Nr. 25

Lieferant des Verbandes Schweizerischer Darlehenskassen

Den tit. **Gemeindebehörden, Korporationen, Verwaltungen, Unternehmen** aller Art empfehlen wir uns für Revisionen, Abschlässe von Rechnungen und Buchhaltungen, Neueinrichtungen u. Organisationen aller Art. Ausarbeitung von Statuten, Reglementen. Steuerberatungen u. dgl.

**Revisions- und Treuhand A. G.**

Zugern (Kornmarktgasse 6) — Zug — St. Gallen (Poststraße 10)

## Entwicklung der Schweizerischen Raiffeisenkassen.

1903 — 1933.

Jahr	Anzahl der Kassen	Mitgliederzahl	Umsatz Fr.	Bilanz-Summe Fr.	Spareinlagen Fr.	Anzahl der Spareinleger	Reserven Fr.
1903	25	1,740	6,037,707.73	1,765,817.39	675,599.82	2,323	10,581.39
1904	38	2,455	9,896,497.38	3,415,186.64	1,368,260.—	3,878	20,634.63
1905	49	3,292	13,697,274.50	5,297,844.40	2,246,882.09	5,633	41,239.15
1906	61	4,109	15,678,817.—	6,922,303.—	3,071,059.60	8,192	69,658.35
1907	79	5,533	22,619,703.15	9,317,554.01	4,296,578.66	10,412	98,305.03
1908	94	6,637	26,655,990.78	11,997,061.72	5,488,940.72	13,483	137,322.09
1909	108	7,573	36,552,978.25	15,668,098.83	7,260,667.56	17,816	187,539.56
1910	136	9,402	46,137,886.36	19,941,819.39	9,239,938.07	22,337	244,442.38
1911	154	10,021	52,408,041.40	22,827,873.34	10,428,554.96	24,413	301,385.26
1912	159	10,739	57,023,987.75	25,535,248.88	11,574,870.05	27,214	390,293.76
1913	166	11,507	50,220,170.25	27,444,310.80	12,832,339.90	29,549	474,880.74
1914	178	12,363	47,254,453.37	29,747,239.44	13,918,638.08	30,901	561,643.63
1915	183	13,029	54,246,375.07	32,112,506.26	15,298,354.54	33,627	661,519.97
1916	199	13,867	83,981,027.56	37,909,412.47	17,780,139.73	37,817	779,175.79
1917	211	14,904	115,486,946.95	46,552,374.54	21,434,105.81	41,739	927,718.27
1918	224	16,784	197,354,686.32	65,864,025.32	30,237,432.57	48,238	1,125,162.58
1919	250	18,976	263,829,599.09	85,354,323.65	38,643,068.96	55,265	1,418,320.10
1920	271	21,593	279,078,171.48	100,508,761.46	45,155,186.63	61,725	1,732,359.54
1921	302	24,366	290,683,399.99	112,852,366.23	49,602,623.77	67,185	2,136,240.25
1922	318	26,169	285,449,902.31	124,841,645.66	55,143,313.58	72,721	2,621,777.53
1923	332	27,678	327,678,018.94	136,394,928.30	62,800,062.60	77,030	3,079,157.05
1924	348	29,607	365,857,384.65	148,836,413.63	66,945,247.11	82,596	3,593,589.99
1925	375	31,868	378,243,619.73	161,254,405.79	71,292,815.75	89,170	4,144,958.92
1926	405	34,631	394,749,210.60	176,487,288.58	79,272,073.92	95,185	4,711,618.37
1927	435	37,482	441,661,841.38	195,951,648.69	90,116,019.30	106,027	5,447,648.94
1928	463	40,092	494,979,847.70	216,023,179.73	100,092,654.53	113,495	6,128,554.22
1929	488	42,574	543,568,502.59	239,361,569.26	112,273,807.18	121,558	6,826,676.20
1930	516	45,278	611,156,321.68	267,084,998.13	126,174,533.38	132,470	7,621,326.64
1931	541	48,318	639,500,794.52	297,792,491.07	144,415,281.39	142,540	8,459,182.16
1932	571	51,386	639,553,610.51	324,607,466.17	159,143,181.36	152,853	9,324,461.60
1933	591	53,593	642,297,725.72	340,707,840.49	171,459,513.11	162,246	10,225,825.99

Schriftleitung: S. Seuberger, Verbandssekretär.